

# Gemeinschaftstarif

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>6</b>
<b>A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen (BB)</b> .....	<b>7</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	8
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen.....	10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten.....	10
§ 7 Zahlungsmittel.....	11
§ 8 Ungültige Fahrkarten.....	11
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	12
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	13
§ 11 Beförderung von Sachen.....	14
§ 12 Beförderung von Tieren.....	15
§ 13 Fundsachen.....	15
§ 14 Haftung.....	16
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	16
§ 16 Gerichtsstand.....	16
§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern.....	16
§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Eisenbahnen.....	17
§ 19 Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr.....	18
<b>B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise</b> .....	<b>22</b>
B 1 Geltungsbereich.....	22
B 2 Tarifsystem.....	22
B 2.1 Wabentarif.....	22
B 2.2 KVV.luftlinie.....	22
B 2.3 KVV.homezone.....	22
B 3 Fahrkarten.....	23
B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtanzahl.....	23
B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtanzahl.....	23
B 3.3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.....	23
B 4 Einzelbestimmungen.....	24
B 4.1 Einzelfahrkarten.....	24
B 4.1.1 Einzelfahrkarte.....	24
B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung.....	24
B 4.2 KVV.luftlinie.....	24
B 4.3 Ergänzungskarte.....	24
B 4.4 Fahrradkarte.....	25
B 4.5 Zuschlag 1. Klasse.....	25
B 4.6 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi.....	25
B 4.7 Tageskarten.....	25

B 4.8 Zeitfahrkarten.....	26
B 4.8.1 Ausbildungs-Monatskarte.....	26
B 4.8.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard.....	28
B 4.8.3 Studikarte.....	30
B 4.8.4 KVV-Bescheinigung.....	31
B 4.8.5 Karte ab 65.....	32
B 4.8.6 Monatskarte – übertragbar.....	33
B 4.8.7 KVV.homezone.....	34
B 4.8.8 Jahreskarte – übertragbar.....	35
B 4.8.9 AboFix.....	36
B 4.8.10 KombiCard.....	36
B 4.8.11 KombiCard Partner.....	37
B 4.8.12 9-Uhr-Monatskarte.....	38
B 4.8.13 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt – online.....	39
B 4.8.14 Jobticket BW (KVV).....	40
B 4.8.15 Abo-Bedingungen.....	41
B 5 Beförderung von Schwerbehinderten.....	45
B 6 Unentgeltliche Beförderung.....	45
B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere.....	45
B 7.1 Kinderwagen.....	45
B 7.2 Gepäck.....	45
B 7.3 Hunde und andere Kleintiere.....	45
<b>C. Sonderregelungen</b> .....	<b>46</b>
C 1 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrtberechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen.....	46
C 1.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte).....	46
C 1.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS.....	46
C 1.3 Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs.....	47
C 2 Ermäßigung für Sonderangebote.....	47
C 3 Besondere Bestimmungen im Eisenbahnverkehr.....	47
C 3.1 Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG.....	47
C 3.1.1 City-Ticket der DB Fernverkehr AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	47
C 3.1.2 City mobil der DB Fernverkehr AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	47
C 3.1.3 BahnCard 100.....	48
C 3.1.4 Rheinland-Pfalz-Ticket.....	48
C 3.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG.....	48
C 3.3 Anerkennung Bundeswehr-Ticket NV.....	48
C 4 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr.....	48
C 4.1 Allgemein.....	48
C 4.2 TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV.....	48
C 4.3 Grenzüberschreitende Buslinie Rastatt – Soufflenheim/Seltz.....	49
C 5 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal.....	49
C 5.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA).....	49
C 5.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH.....	49
C 6 Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD).....	50
C 7 Anerkennung in der Nationalparkkulisse „Nationalpark Schwarzwald“.....	50
C 7.1 Anerkennung von KVV-Fahrkarten.....	50
C 7.2 Anerkennung von TGO-Fahrkarten.....	50
C 7.3 Anerkennung von VGF-Fahrkarten.....	51

C 7.4	Baden-Württemberg-Tarif .....	51
C 8	VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) .....	51
C 8.1	Direktbus Höhenstadtteile .....	51
C 8.2	Messregelung .....	51
C 9	Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)/KVV.MyShuttle .....	51
C 9.1	AST Landkreis Karlsruhe .....	51
C 9.2	ALT Stadt Karlsruhe .....	51
C 9.3	Landkreis Rastatt .....	52
C 9.3.1	ALT Landkreis Rastatt .....	52
C 9.3.2	AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim .....	52
C 9.4	ALT Stadt Baden-Baden .....	52
C 9.5	AST Kreis SÜW .....	52
C 9.6	Weitere Hinweise .....	52
C 9.7	KVV.MyShuttle .....	52
C 9.8	Beförderung von Kindern in AST/ALT/KVV.MyShuttle .....	53

**D. Übergangstarife..... 54**

D 1	Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) .....	54
D 1.1	Baden-Württemberg .....	54
D 1.2	Studierende .....	54
D 1.3	Rheinland-Pfalz .....	54
D 2	Übergangsregelung zum TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO) .....	54
D 2.1	TGO-Kombikarte (Monatskarte Erwachsene) .....	55
D 2.2	TGO-Kombikarte (Schülermonatskarte) .....	55
D 2.3	Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV .....	55
D 3	Übergangsregelung zwischen der Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH (VPE) und der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) .....	55
D 3.1	Anerkennung von KVV-Netzzeitfahrkarten im VPE auf der Schiene .....	55
D 3.2	Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE .....	55
D 3.3	Tageskarten Regio Spezial .....	56
D 3.4	Studierende .....	56
D 4	Übergangsregelung zum Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV).....	56
D 5	Übergangsregelung zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VVS) .....	57

**E. Besondere und ergänzende Bestimmungen ..... 58**

E 1	Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte .....	58
E 2	Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Online-Ticket (Fahrkarte zum Selbstausdruck) .....	58
E 3	Beförderungsbedingungen KVV.MyShuttle .....	59
§ 1	Geltungsbereich .....	59
§ 2	Anspruch auf Beförderung .....	59
§ 3	Verhalten der Fahrgäste .....	59
§ 4	Einnehmen der Plätze .....	60
§ 5	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf .....	60
§ 6	Mitnahme von Tieren .....	60
§ 7	Mitnahme von Sachen .....	60
§ 8	Ausstiegshaltestellen .....	60

§ 9	Mobilitätsgarantie .....	60
§ 10	Funktionsweise .....	60
§ 11	Ausschluss von der Beförderung .....	61
E 4	Tarifbestimmungen Deutschlandticket .....	61
E 4.1	Besonderheiten Deutschlandticket im KVV-Abonnement .....	63
E 4.2	Besonderheiten Deutschlandticket Job im KVV-Abonnement .....	63
E 4.3	Besonderheiten Deutschlandticket Uni im KVV-Abonnement .....	63
E 4.4	D-Ticket JugendBW .....	64
E 4.5	Deutschlandsemesterticket .....	66

**Anhang 1**  
Ortsverzeichnis..... 68

**Anhang 2**  
Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken..... 84

**Anhang 3**  
Fahrpreisübersicht ab 1. August 2024 ..... 104

**Anhang 4**  
Wabenplan ..... 114

Nummer der Berechtigung	gültig ab	Inhalt

# Vorwort

## 1 Der vorliegende Tarif enthält

im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (BB),  
im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,  
im Teil C die Sonderregelungen,  
im Teil D die Übergangstarife,  
im Teil E die ergänzenden Bestimmungen.

## 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

## 3 Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sowie vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

**Hinweis zur Sprache:** Wir halten gendergerechtes Formulieren für wichtig und versuchen, dies mit flüssiger Lesbarkeit in Einklang zu bringen (z. B. „Studierende“ statt „Student\*innen“, aber nicht „Kund\*innenzentrum“ statt „Kundenzentrum“).

# A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen (BB)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) im Tarifgebiet, siehe Anhang 2.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug Kund\*innen betreten. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der/die Auftraggeber\*in Vertragspartner\*in.

## § 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

## § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
  4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich mit dem Fahrzeugführungspersonal während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteig- anlagen sowie in anderen gekennzeichneten Bereichen für Nichtraucher\*innen zu rauchen (einschl. E-Zigarette und Shisha/E-Shisha),
  8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
  9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
  10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
  11. nicht für Fahrgäste zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
  12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
  13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
  14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
  15. Füße auf bzw. an Sitze oder Tische zu legen oder zu stellen; bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten,
  16. zu betteln,
  17. alkoholische Getränke in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) und VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wiederverschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen sind und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 40 zu entrichten,
18. warme Speisen in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der Albtal-Verkehrs- Gesellschaft mbH (AVG) und VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH zu verzehren. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden,
19. montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr in Bussen ein Fahrrad mitzunehmen. Siehe dazu auch die besonderen Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern unter § 17. Bei Miss- achtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten und die Fahrgäste werden von der Beförderung ausgeschlossen,
20. Akkus von Fahrzeugen im Sinne des § 63a (2) StVZO (Pedelec) und im Sinne des § 1 eKFV (E-Roller) an Steckdosen im Fahrzeug zu laden,
21. sich in den Fahrzeugen der Unternehmen
  - ▶ Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG),
  - ▶ Omnibusverkehr Engel GmbH,
  - ▶ Friedrich Wöhrle GmbH,
  - ▶ Kraichtal Bus GbR,
  - ▶ Omnibus Hassis OHG, Heinz und Norbert Hassis (Hassis),
  - ▶ Richard Eberhardt GmbH,
  - ▶ Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH (Stadtbus Bruchsal),
  - ▶ Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD),
  - ▶ Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH (VERA),
  - ▶ VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
 ohne eine ordnungsgemäß angelegte Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht), soweit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlich angeordneten infektionsschützenden Maßnahmen besteht. Bei Missachtung oder nicht korrekt getragener Mund-Nasen-Bedeckung (es müssen Mund- und Nasenöffnung vollständig bedeckt sein) ist unbeschadet weitergehender zivil- rechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 100 zu entrichten und die Fahrgäste werden von der Beförderung ausgeschlossen. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen dies durch ein mitgeführtes, auf Verlangen hin dem Betriebspersonal vorgezeigtes ärztliches Attest nachweisen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Alle Fahrgäste sind verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenver- kehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzen Fahrgäste trotz Ermahnung die ihnen obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von € 30 – erhoben, es sei denn, die Fahrgäste weisen nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, können diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte an eine Verwaltung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen gerichtet werden. Sofern diese nicht selbst die zuständige verantwortliche Stelle ist, wird sie die eingereichte Beschwerde zum Zwecke der Bearbeitung innerhalb der Verkehrsunternehmen des Gemeinschaftstarifs aus Anhang 2 des Gemeinschaftstarifs an das zuständige Unternehmen weiterleiten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von € 15 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag € 200, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

## § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Sind Fahrgäste beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, haben sie unverzüglich und unaufgefordert die erforderlichen Fahrkarten zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB) gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.
- (3) Soweit die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde, ist die Fahrkarte gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bereits vor Fahrtantritt zu entwerten.
- (4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrkarten, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft.

Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, haben Fahrgäste, die noch nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal bzw. beim Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrkartenverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.

- (5) Fahrgäste haben die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn die Fahrgäste an ihrer Zielhaltestelle angekommen sind und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen haben.
- (6) Kommen Fahrgäste ihrer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffner\*innenlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültiger Fahrkarte benutzt werden.
- (8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Fahrkarten können bei jeder Tarifänderung zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens sieben Tage vor der Tarifänderung durch öffentliche Bekanntmachung angegeben. Der Gegenwert wird erstattet, wenn die ungültigen Fahrkarten innerhalb 6 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt werden. Nach Erreichen der Erstattungsfrist wird jegliche Rücknahme abgelehnt (im Übrigen gelten die Erstattungsregeln des § 10).

## § 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 10 zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen. Grundsätzlich haben bei der Bezahlung beim Fahrpersonal betriebliche Belange Vorrang.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

## § 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
  1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,

4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet bzw. nicht im dafür vorgesehenen Entwertungsfeld entwertet sind,
10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte oder einer Bescheinigung gültig sind,
11. nicht im Original vorliegen (z. B. Foto, Fotokopie, Scan, auf dem Bildschirm mobiler Endgeräte etc.),
12. nicht in der vom Verkehrsunternehmen für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vor-  
gezeigt werden (z. B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App), das Vorzeigen  
einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des elektronischen Fahrausweises auf  
Basis mobiler Endgeräte ist nicht zulässig,
13. als elektronische oder digitale Fahrscheine und Fahrtberechtigungen (z. B. Tickets auf mobilen  
Endgeräten, Webshop-, gedruckte Tickets, digitale Studierendenbescheinigungen, digitale  
Kombi- und Veranstaltungstickets) missbräuchlich genutzt werden.
14. deren vorgesehenen Prüfmerkmale (z.B. Chip, Barcode, QR-Code) nicht funktionsfähig sind  
und dadurch nicht geprüft werden können.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorge-  
sehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen  
werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen der Fahrgäste eine Quittung ausgestellt. Ersatz-  
ansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Fahrgäste sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn sie
  1. für sich oder – soweit nötig – für von ihnen mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke  
keine gültige Fahrkarte beschafft haben,
  2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft haben, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vor-  
zeigen können,
  3. die Fahrkarte nicht oder nicht vor Fahrtantritt im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet haben oder
  4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigen und aushändigen.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den  
Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der  
Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die die Fahrgäste nicht zu vertreten haben.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu  
€ 60 erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf  
die von den Fahrgästen zurückgelegte Strecke erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer  
Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Aus-  
gangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke  
berechnet werden, wenn die Fahrgäste die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen können. Die  
Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts  
ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen  
ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für  
jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten  
in Höhe von € 5 zu erheben, es sei denn, die Fahrgäste weisen nach, dass Sachkosten in dieser  
Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche  
nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderung-  
entgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt  
werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten von den Fahrgästen zu tragen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf € 7, wenn die  
Fahrgäste innerhalb von sieben Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unterneh-  
mens nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber\*in einer gültigen persönlichen  
Zeitkarte bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises waren. Soweit § 6 Abs. 2 EVO für Fahrten  
mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens  
unberührt.

## § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen  
Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte sind die  
Fahrgäste.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied  
zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforder-  
lichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte nach Zahlung eines Bearbei-  
tungsentgelts von € 5 erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte  
sind die Fahrgäste.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die  
Zeitkarte auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Je Benutzungstag werden von dem  
für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
  - ▶ bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
  - ▶ bei einer Zeitkarte mit jährlicher bzw. 1/2-jährlicher Geltungsdauer 1/30 der monatlichen Rate.  
Eine Erstattung ist nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als  
21 aufeinanderfolgenden Tagen möglich. Ein Bearbeitungsentgelt für die Erstattung entfällt.

Für die Feststellung des Zeitpunkts ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes bzw. einer Ärztin, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Die Fahrkarte wird grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres rückwirkend ab Antragsstellung erstattet.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von € 5 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr von € 1,50 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Im Todesfall erfolgt eine mögliche Erstattung auf das bereits hinterlegte Abbuchungskonto. Eine Auszahlung auf andere Bankkonten erfolgt nur auf Antrag von Erbberechtigten und unter Vorlage eines Erbscheins.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

### § 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt der Fahrgäste und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen und Rollstuhlfahrenden richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrende nicht zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind. In Straßenbahnen und S-Bahnen sind E-Scooter von der Beförderung ausgeschlossen. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 eKFV (Segways und Hoverboard) sind in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden wie Fahrräder behandelt.

- (4) Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO, die Beförderung von Fahrrädern nach den ergänzenden Regelungen in § 17.

### § 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde und andere gefährliche Hunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

### § 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den/die Verlierer\*in durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den/die Verlierer\*in durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er/sie sich einwandfrei als Verlierer\*in ausweisen kann. Der/die Verlierer\*in hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der/die Verlierer\*in bei Abholung des Fundgegenstandes seine/ihre vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.



## § 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung von Fahrgästen und für Schäden an Sachen, die die Fahrgäste an sich tragen oder mit sich führen, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Für Sachschäden an Mobilgeräten, die aufgrund der USB-Ladung entstanden sind, haftet das Unternehmen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. § 14 Absatz 1 kommt hier nicht zur Anwendung.
- (3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

## § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

## § 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens. Der KVV ist Mitglied in der SÖP, der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr, zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilege. Nähere Informationen unter [kvv.de](http://kvv.de).

## § 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet: Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11. Die Mitnahme von Fahrrädern kann ausgeschlossen werden, wenn die Mitnahme von Fahrrädern fahrzeugbedingt nicht möglich ist. Diese Fahrzeuge sind mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Fahrräder können in den mit Piktogramm gekennzeichneten Fahrzeugen grundsätzlich nicht befördert werden. Alle Reisenden dürfen jeweils nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt. Zusammengeklappte Faltfahrräder und zusammengeklappte einspurige, nicht selbstbalancierende E-Roller, die die Vorgaben des § 2 eKfV erfüllen, leichter als 15 kg, kürzer als 115 cm und deren Räder kleiner als 9 Zoll sind, gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB) können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

In Bussen des Schienenersatzverkehrs (SEV) ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit ein Fahrrad außerhalb der zugelassenen Tage und Zeiten mitgeführt wird, gilt § 4 Absatz 2 Punkt 19 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
DB Regio Aktiengesellschaft (DB)	Zug Stadtbahn Straßenbahn	Alle	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag zwischen 6 und 9 Uhr ist eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben zu lösen. Inhaber*innen einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB), SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG), Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH (Go-Ahead) und den Stadtbahnen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)			
VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH			
SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG)			
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH (Go-Ahead)			
Alle Unternehmen mit Buslinien im KVV-Gebiet	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen Anrufsammeltaxen, Anruflinientaxen und Kleinbusse	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montags bis freitags ist zwischen 6 und 9 Uhr keine Fahrradbeförderung möglich.

## § 18 Zusätzliche Regelungen für die Eisenbahnen

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV ausgegeben.

In den Eisenbahnen (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)) findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrkarten statt. Eine Entwertung von Fahrkarten ist nicht möglich.

Im Verbundraum können die Eisenbahnen den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem KVV auf bestimmte Verbundfahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

### Erwerb von Fahrkarten

- (1) Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, haben Fahrgäste, die noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich im Zug zu erwerben:

- ▶ an einem Automaten,
- ▶ beim Zugbegleitpersonal oder
- ▶ dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.

- (2) Melden Fahrgäste in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert, dass sie keine gültige Fahrkarte besitzen, haben sie außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn sie den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlen. Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

#### **Fahrkarten für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes**

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr müssen Fahrgäste grundsätzlich im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) oder dem gültigen Landestarif ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkarte nach den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) zum Reiseziel nicht erhältlich ist, haben Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) zu lösen.

### **§ 19 Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr**

#### **Abschnitt 1:**

#### **KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie für das gesamte Verbundgebiet**

Im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie besteht für Inhaber\*innen eines Deutschlandtickets, einer KVV-Monats-, -Halbjahres- oder -Jahreskarte sowie für Inhaber\*innen eines Schwerbehindertenausweises mit Freifahrtberechtigung nach SGB XI bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, eine Fahrpreisschädigung geltend zu machen oder die Fahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel fortzusetzen.

Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie gilt im gesamten Verbundgebiet für alle Fahrten mit Regionalbahnen, S-Bahnen, Stadtbahnen, Straßenbahnen, Bussen und Anruflinientaxis, die mit einer der genannten Fahrkarten durchgeführt wurden.

Die Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie findet im KVV.MyShuttle keine Anwendung.

#### **Entschädigung bei Verspätungen ab 30 Minuten**

Fahrgäste erhalten vom KVV eine pauschale Fahrpreisschädigung von € 1,50, wenn eine Verspätung am Zielort mindestens 30 Minuten beträgt. Bei mehreren Verspätungen innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist maximal eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Preises der Fahrkarte möglich.

#### **Weiterfahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel**

Wenn Fahrgäste objektiv davon ausgehen können, dass sie ihr Fahrtziel um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen werden und sie keine Möglichkeit haben, andere das Fahrtziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so haben sie die Möglichkeit, ihre Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. Stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. KVV.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen. Die erforderlichen Auslagen erhalten die Fahrgäste vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 120 gegen Vorlage der Quittung/Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-Pkw oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

#### **Weiterfahrt bei Ausfall der letzten Fahrt**

Wenn Fahrgäste objektiv davon ausgehen können, dass ihre Fahrt ausfällt und es sich hierbei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Betriebstages handelt und sie keine Möglichkeit haben, andere das Fahrtziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so haben sie die Möglichkeit, ihre Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. KVV.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen.

Diese Regelung gilt abweichend auch für Inhaber\*innen von KVV-Einzel- und -Tagesfahrkarten.

Die erforderlichen Auslagen erhalten Fahrgäste vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 120 gegen Vorlage der Quittung/Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-Pkw oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

#### **Entschädigungsbedingungen**

- (1) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des KVV hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umstiegen der Fahrgäste zwischen Verbundverkehrsmitteln wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zugrunde gelegt (Fahrplanauskunft unter kvv.de).
- (2) Bei der Ermittlung der Verspätung gilt das Prinzip der Reisekette. Dies bedeutet, dass Fahrgäste auch eine Entschädigung erhalten, wenn durch eine geringfügige Verspätung z. B. eines Zuges ein Busanschluss verpasst wird und sie dadurch am Zielort mit mindestens 30 Minuten Verspätung ankommen.
- (3) Für Besitzer\*innen einer Monatskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Dies muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte erfolgen.
- (4) Für Besitzer\*innen einer Jahres- oder Halbjahreskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung jeweils nach Ablauf eines jeden Gültigkeitsmonats der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Für Vorfälle, die weiter als zwei Monate zurückliegen, kann die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht mehr geltend gemacht werden.

- (5) Für Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist der Anspruch auf Kostenübernahme innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Verspätung bzw. des Ausfalls geltend zu machen.
- (6) Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie kann mit einem Garantieschein in Anspruch genommen werden, der unter [kvv.de](http://kvv.de) erhältlich ist. Fahrgäste können den ausgefüllten und unterschriebenen Garantieschein zusammen mit einem Fahrtnachweis (Fahrkarte oder Kopie) bei einem KVV-Kundenzentrum abgeben oder per Post an den KVV senden. Bei der Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist die Quittung/Abrechnung der Fahrt beizulegen.
- (7) Die Entschädigungszahlung erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem Fahrgäste den Antrag zur KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie beim KVV eingereicht haben. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrkartenkauf ist nicht möglich.
- (8) Für die Inanspruchnahme der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie müssen Start und Ziel der Fahrt im Gültigkeitsbereich der Fahrkarte liegen.
- (9) Bei allen genannten Entschädigungsfällen haben Fahrgäste kein Recht auf Entschädigungsanspruch, wenn der Grund der Verspätung oder des Ausfalls auf Streiks, Bombendrohungen, Naturkatastrophen/besondere Wetterereignisse oder das Verschulden der Fahrgäste selbst zurückgeht. Fahrgäste haben zudem kein Recht auf Entschädigung, wenn ihnen die Verspätung oder der Ausfall vor dem Kauf der Fahrkarte bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [kvv.de](http://kvv.de) angekündigt wurden.
- (10) Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden. Insbesondere ist es ausgeschlossen, ein alternatives Verkehrsmittel zu nutzen und zusätzlich einen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn Fahrgäste trotz Nutzung des alternativen Verkehrsmittels ihren Zielort mit mehr als 30 Minuten Verspätung erreichen. Pro Fahrt kann der Entschädigungsanspruch nur einmal geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr (siehe Abschnitt 2) entfallen Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie.

## **Abschnitt 2: Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr**

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber\*innen von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen vertraglichen Beförderungsunternehmens geregelt (Näheres hierzu siehe auch unter [fahrgastrechte.info](http://fahrgastrechte.info)). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die Fahrgästen durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens € 4 betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer\*innen von Ländertickets (Baden-Württemberg-Tickets, Rheinland-Pfalz-/Saarland-Tickets), KombiTickets, (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung,) Tageskarten und KONUS-Gästekarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen sind direkt bei den Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu stellen. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet unter [fahrgastrechte.info](http://fahrgastrechte.info) verfügbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie (siehe Abschnitt 1) aus.

## B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

### B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten in den Eisenbahnen grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind S-Bahn, Regionalbahn, RegionalExpress, InterregioExpress (S, RB, RE, IRE). Abweichungen hierfür können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft (auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages).

### B 2 Tarifsystem

#### B 2.1 Wabentarif

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (Flächenwaben) eingeteilt (siehe Tarifwabenplan). Die Kennzeichnung der Tarifwabe erfolgt durch dreistellige Zahlen (Wabenummern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 3). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

#### B 2.2 KVV.luftlinie

Bei Fahrkarten nach der KVV.luftlinie findet die Preisbildung unabhängig von den Waben aufgrund der tatsächlichen Entfernung zwischen Start und Ziel statt.

#### B 2.3 KVV.homezone

Bei Fahrkarten nach der KVV.homezone findet die Preisbildung unabhängig von den Waben aufgrund der räumlichen Ausdehnung der KVV.homezone statt.

### B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs sind:

#### B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Einzelfahrkarten
- ▶ KVV.luftlinie
- ▶ Ergänzungskarten
- ▶ Fahrradkarten
- ▶ Zuschlag 1. Klasse
- ▶ Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

#### B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Tageskarten
- ▶ Ausbildungs-Monatskarten
- ▶ Ausbildungs-Jahreskarten/ScoolCard
- ▶ Studikarten
- ▶ KVV-Bescheinigung
- ▶ Karte ab 65
- ▶ KVV.homezone
- ▶ Monatskarten
- ▶ Jahreskarten
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ KombiCard Partner
- ▶ 9-Uhr-Monatskarten
- ▶ Firmenkarten
- ▶ Jobtickets BW (KVV)
- ▶ Zuschlag 1. Klasse für Monatskarten
- ▶ Beförderung von Schwerbehinderten
- ▶ Beförderung von Polizeibeamten
- ▶ Deutschlandticket
- ▶ Deutschlandticket Job
- ▶ Deutschlandticket Uni
- ▶ D-Ticket JugendBW/D-Ticket JugendBW Uni
- ▶ Deutschlandsemesterticket

#### B 3.3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Kinder von Kindergartengruppen (ab fünf Kindern) und deren begleitende Aufsichtspersonen werden unentgeltlich befördert (maximal eine Aufsichtsperson je zwei Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Kindertagesstätte mitzuführen. Für Kinder von sechs bis unter 15 Jahren gelten die Kinderfahrpreise.

## B 4 Einzelbestimmungen

### B 4.1 Einzelfahrkarten

#### B 4.1.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrkarten sind zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 der Beförderungsbedingungen).

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereiches, für den sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.

Einzelfahrkarten sind am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages für eine Fahrt gültig. Sie sind nicht übertragbar. Einzelfahrkarten zum Selbstentwerten sind vor Fahrtantritt mit den nötigen Angaben durch die auf der Karte vorgesehene Art und Weise zu entwerfen. Eintragungen sind leserlich, in nicht löschrbarer Druckschrift vorzunehmen (z. B. Kugelschreiber).

#### B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber\*innen einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft erhalten ermäßigte Einzelfahrkarten. Die Anerkennung der BahnCard in Verbindung mit anderen Fahrkartenarten (z. B. Zuschläge, Zeitkarten, Tageskarten) ist ausgeschlossen.

Die BahnCard ist mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten (B 4.1.1).

### B 4.2 KVV.luftlinie

Der Fahrpreis bei Nutzung eines auf mobilen Endgeräten basierten CiCo-Systems (Check-in/Check-out), auch CiBo (Check-in/Be-out) oder BiBo (Be-in/Be-out) genannt, richtet sich nach einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen Kilometerpreis je angefangenem Kilometer (siehe Preistabelle: KVV.luftlinie). Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt. Es wird ein Preislimit je Fahrt und je Betriebstag (0 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) festgelegt.

Entsprechend gelten die Bestimmungen zu den Einzelfahrkarten und die in E 1 aufgeführten besonderen und ergänzenden Tarifbestimmungen für elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte.

Bei Fahrkarten nach der KVV.luftlinie hat der Grundpreis ab dem Einchecken eine Gültigkeit von 240 Minuten.

Inhaber\*innen einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft erhalten eine Ermäßigung auf die KVV.luftlinie. Die BahnCard ist mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen.

### B 4.3 Ergänzungskarte

Ergänzungskarten werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifwabenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifwaben eine Ergänzungskarte gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist am angegebenen Geltungstag und bis 6 Uhr des Folgetages für eine Fahrt und nur in Verbindung mit einer Monats-

oder Jahreskarte (nicht KVV.homezone) gültig. Sie ist nicht übertragbar. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarten.

### B 4.4 Fahrradkarte

In den Zügen, Stadt- und Straßenbahnen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB), Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (AVG), SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG), Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH (Go-Ahead) und VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH ist die Mitnahme von Fahrrädern (siehe § 17) montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr möglich, wenn für das Fahrrad zusätzlich eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben gelöst wurde. Werden Teile der Fahrt nach 6 Uhr und vor 9 Uhr getätigt, so muss eine für diesen Zeitraum gültige Fahrradkarte vorliegen. Für den Kauf und die Entwertung von Fahrradkarten gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten für Erwachsene zu 2 Waben. Fahrradkarten gelten für eine Fahrt. Ihre Geltungsdauer ist für den Zeitraum von 6 Uhr bis 9 Uhr am angegebenen Geltungstag begrenzt.

### B 4.5 Zuschlag 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB), SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG) und Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH (Go-Ahead) ist ein „Zuschlag 1. Klasse“ erforderlich, wenn nicht bereits auf der Fahrkarte ein Aufdruck „1. Klasse“ aufgedruckt ist.

Für jede Person ist ein Zuschlag erforderlich.

Die Zuschläge gelten nur in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte. Der Preis des Zuschlages ist ein Pauschalpreis, unabhängig von der Anzahl befahrener Waben und einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Es werden folgende Zuschläge angeboten:

- ▶ Zuschlag 1. Klasse für einfache Fahrt  
Der Zuschlag gilt in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte am angegebenen Geltungstag.
- ▶ Zuschlag 1. Klasse als Monatskarte  
Für die zeitliche Gültigkeit gelten analog die Tarifbestimmungen der Monatskarte unter Punkt B 4.8.6. Der Zuschlag wird zu Zeitkarten ausgegeben (ausgenommen Ausbildungs-Monatskarten, Ausbildungs-Jahreskarten/ScoolCard und Studikarten).

### B 4.6 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

Für die Benutzung eines Anruflinien- oder Anrufsammeltaxis gelten die Sonderregelungen in Abschnitt C 9.

### B 4.7 Tageskarten

- (1) Tageskarten für Erwachsene werden für eine, zwei, drei, vier oder fünf Personen ausgegeben. Tageskarten mit dem zusätzlichen Attribut „Kind“ werden mit dem Zusatz „solo“ für eine Person und dem Zusatz „plus“ für maximal 5 Personen ausgegeben.
- (2) Tageskarten mit dem zusätzlichen Attribut „Kind“ gelten ausschließlich für Kinder unter 15 Jahren sowie für Schüler\*innengruppen (ab 5 Personen) der allgemeinbildenden Schulen für Fahrten in Lehrer\*innenbegleitung (Lehrkräfte und Begleitpersonen gelten als Person und sind Teil der Gruppe. Maximal eine Aufsichtsperson je vier Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Schule mitzuführen. Die sonstigen Bestimmungen der Tageskarten gelten entsprechend.

- (3) Tageskarten sind am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages gültig. Sie sind nicht übertragbar. Tageskarten zum Selbstentwerten sind vor Fahrtantritt mit den nötigen Angaben durch die auf der Karte vorgesehene Art und Weise zu entwerten. Eintragungen sind leserlich, in nicht löschbarer Druckschrift vorzunehmen (z. B. Kugelschreiber).
- (4) Tageskarten werden für vier Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Tarifwabe bestimmt, für die die Karte gelöst worden ist.

Es werden folgende Fahrkarten angeboten:

- ▶ 1 Wabe Erwachsene  
für eine Regionalwabe
- ▶ Bis 3 Waben Erwachsene und bis 3 Waben Kind  
Karlsruhe oder Baden-Baden mit einer angrenzenden Regionalwabe oder drei aneinander-grenzende Regionalwaben
- ▶ 4 Waben Erwachsene und 4 Waben Kind  
Karlsruhe oder Baden-Baden mit zwei angrenzenden Regionalwaben oder vier aneinander-grenzende Regionalwaben
- ▶ Netz Erwachsene und Netz Kind  
Netz des KVV

- (5) Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.
- (6) Bei einer Tageskarte können Eltern bzw. Großeltern mit allen eigenen Kindern oder Enkelkindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren.

#### B 4.8 Zeitfahrkarten

Zu den Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mindestens einem Monat Gültigkeit. Für alle Zeitfahrkarten gilt der Samstag als Werktag. Für die Benutzung personenbezogener Zeitfahrkarten haben Fahrgäste einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (bei Schüler\*innen auch Schüler\*innen-ausweis) mit sich zu führen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zeitfahrkarten müssen von der berechtigten Person mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Zeitfahrkarte sind gesondert zu bezahlen.

##### B 4.8.1 Ausbildungs-Monatskarte

Die Ausbildungs-Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

##### Geltungsbereich

Die Ausbildungs-Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist von den Fahrgästen mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

##### Gültigkeitszeitraum

Die Ausbildungs-Monatskarte gilt für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum Ablauf des folgenden Werktages (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

##### Berechtigt

Die Ausbildungs-Monatskarte wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
  1. Schüler\*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - ▶ allgemeinbildender Schulen,
    - ▶ berufsbildender Schulen,
    - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungs-Akademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
  2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  6. Praktikant\*innen und Volontär\*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Arzt\*innen während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
  7. die Amtsanwärter\*innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikant\*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter\*in des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendar\*innen können keine Ausbildungs-Monatskarten erhalten);
  8. Teilnehmer\*innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer\*innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Ausbildungs-Monatskarte.

## Erwerb

Die Ausbildungs-Monatskarte erhalten formlos:

- (1) Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen,
- (2) Schüler\*innen bis einschließlich 14 Jahre.

Ein Identitätsnachweis, z. B. Schüler\*innenausweis, ist auf Verlangen vorzulegen. Alle anderen Personen benötigen beim Kauf von Ausbildungs-Monatskarten eine Bestätigung der Schule/ Ausbildungsstätte auf der Rückseite der Kundenkarte „Ausbildung“ für den jeweils in Frage kommenden Zeitraum.

Die Kundenkarte „Ausbildung“ kann online oder in den Kundenzentren bezogen werden. Der Kund\*innenname und die Berechtigungsgrundlage werden für die Nutzungszeit gespeichert.

## Nutzungsbedingungen

Ausbildungs-Monatskarten sind nur gültig, wenn mit Kugelschreiber der Vor- und Zuname des/ der Kund\*in eingetragen ist, es sei denn, die Eintragung wurde durch das Verkaufssystem vorgenommen. Sie sind nur gültig in Verbindung mit einer Kundenkarte „Ausbildung“ oder in Verbindung mit gültigem Schüler\*innen- oder Studierendenausweis. Die Kundenkarte bindet die Ausbildungs-Monatskarte an eine Person. Die Kundenkarte ist nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie die Adresse (Ort, Straße, Hausnummer) des/der Kund\*in mit Kugelschreiber in Druckschrift eingetragen sind. Die für den Kauf erforderlichen Berechtigungsnachweise, u. a. Bestätigung der Ausbildungsstätte, Schüler\*innenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung, sind bei Benutzung mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzulegen.

## Mitnahmeregelung

Bei der Ausbildungs-Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

## Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Ausbildungs-Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

## B 4.8.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard

Die ScoolCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

## Geltungsbereich

Die ScoolCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

## Gültigkeitszeitraum

Die ScoolCard ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

## Berechtigt

Die ScoolCard wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an

1. Schüler\*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - ▶ allgemeinbildender Schulen,
  - ▶ berufsbildender Schulen,
  - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten\*innen und Volontär\*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzt\*innen, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
7. die Amtsanwärter\*innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikant\*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter\*in des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehr- amts- und Rechtsreferendar\*innen können keine ScoolCard erhalten);
8. Teilnehmer\*innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer\*innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine ScoolCard.

## Erwerb

Die ScoolCard kann entweder im Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgelts oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus bezogen werden. In beiden Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen

für eine ScoolCard erforderlich. Der Schulort ist richtig auf dem Bestellformular anzugeben. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ScoolCard wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von zwölf Kalendermonaten ausgegeben. Bei der Fahrkartenprüfung von Nutzer\*innen der ScoolCard kann zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schüler\*innenausweis) verlangt werden.

### **Besonderheiten**

Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus für die Dauer von zehn Monaten von einem Girokonto abgebucht. Der elfte und zwölfte Monat der Jahreskarte wird nicht berechnet.

### **Mitnahmeregelung**

Bei der ScoolCard besteht keine Mitnahmeregelung.

#### **B 4.8.3 Studikarte**

Die Studikarte ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

### **Geltungsbereich**

Die Studikarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

### **Gültigkeitszeitraum**

Die Studikarte ist eine Halbjahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

### **Berechtigt**

Die Studikarte wird ausgegeben an Studierende, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine Studikarte zu erwerben.

### **Erwerb**

Die Studikarte ist gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulations-/Studierendenbescheinigung (Papierausdruck) und bei einmaliger Zahlung des Betrages erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Studikarte erhalten Fahrgäste nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester eine Ersatz-Studikarte. Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 25.

### **Nutzungsbedingungen**

Die Studikarte wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des/der Nutzungsberechtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers/der Nutzerin die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

### **Mitnahmeregelung**

Bei der Studikarte besteht keine Mitnahmeregelung.

#### **B 4.8.4 KVV-Bescheinigung**

Die KVV-Bescheinigung ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

### **Geltungsbereich**

Die KVV-Bescheinigung berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

### **Gültigkeitszeitraum**

Die KVV-Bescheinigung gilt im angegebenen Semester je nach Aufdruck

- ▶ montags bis freitags (an Werktagen) von 18 Uhr bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages oder montags bis freitags (an Werktagen) von 19 Uhr bis 5 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ samstags, sonn- und feiertags ganztägig und bis 5 Uhr oder 6 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden,

bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

### **Berechtigt**

Die KVV-Bescheinigung kann genutzt werden von Studierenden, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine KVV-Bescheinigung zu nutzen.

### **Erwerb**

Der Studierende kann mit seinem Studierendenausweis, auf dem ein entsprechender KVV-Aufdruck angebracht ist, oder mit gültiger Immatrikulations-/Studienbescheinigung (KVV-Bescheinigung) als Papierausdruck, auf der ein entsprechender KVV-Aufdruck angebracht ist, die Verkehrsmittel im Netz des KVV zu den angegebenen Zeiten kostenlos nutzen.

### **Nutzungsbedingungen**

Die KVV-Bescheinigung wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei



der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers/der Nutzerin zusätzlich zum Studierendenausweis die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden. Die KVV-Bescheinigung des KIT – Karlsruher Institut für Technologie kann bei Kontrollen im Fahrzeug auch digital vorgezeigt werden.

### Mitnahmeregelung

Studierende, deren Hochschule dem Studierendenwerk Karlsruhe angeschlossen ist, können während der Gültigkeit alle eigenen Kinder unter 15 Jahren mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen. Studierende aller anderen Hochschulen haben keine Mitnahmeregelung.

#### B 4.8.5 Karte ab 65

Die Karte ab 65 ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

### Geltungsbereich

Die Karte ab 65 berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

### Gültigkeitszeitraum

Die Karte ab 65 ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

### Berechtigt

Die Karte ab 65 wird ausgegeben an Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr oder Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

### Erwerb

Die Karte ab 65 ist nur im Abonnement mit monatlicher und jährlicher Abbuchung oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. In allen Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für eine Karte ab 65 erforderlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

### Nutzungsbedingungen

Die Karte ab 65 wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben. Bei der Fahrkartenprüfung kann von Nutzer\*innen der Karte ab 65 zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises verlangt werden.

### Mitnahmeregelung

Inhaber\*innen einer Karte ab 65 können alle eigenen Kinder und Enkelkinder unter 15 Jahren ganztätig mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

#### B 4.8.6 Monatskarte – übertragbar

Die Monatskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

### Geltungsbereich

Die Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist von den Fahrgästen mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

### Gültigkeitszeitraum

Die Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Die Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

### Berechtigt

Die Monatskarte ist eine Fahrkarte für alle.

### Erwerb

Die Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

### Nutzungsbedingungen

Die Monatskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei bei der Nutzung mitgeführt werden.

### Besonderheiten

Kann die Monatskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

### Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Monatskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

## Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

### B 4.8.7 KVV.homezone

Die KVV.homezone ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Nutzungsbereich.

#### Geltungsbereich

Die KVV.homezone berechtigt innerhalb des gewählten räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der räumliche Geltungsbereich ist im digitalen Vertriebssystem zu wählen. Verlassen Kund\*innen während der Fahrt den räumlichen Geltungsbereich ihrer KVV.homezone, so haben sie ab dem letzten fahrplanmäßigen Halt des Verkehrsmittels innerhalb ihrer KVV.homezone eine neue, zur Weiterfahrt berechtigende Fahrkarte zu lösen.

#### Gültigkeitszeitraum

Die KVV.homezone gilt ab Kauf 28 Tage (672 Stunden). Die zeitliche Gültigkeit endet mit Ablauf der 672. Stunde nach Kaufzeitpunkt.

#### Berechtigt

Die KVV.homezone ist eine Fahrkarte für alle.

#### Erwerb

Die KVV.homezone kann nur im vorgesehenen digitalen Vertriebssystem erworben werden.

#### Nutzungsbedingungen

Die KVV.homezone wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich im KVV.homezone Vertriebssystem eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers/der Nutzerin die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

#### Besonderheiten

Die KVV.homezone ist ausschließlich ein digitaler Tarif und nur als elektronischer Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte erhältlich. Dieser kann nur auf dem hinterlegten mobilen Endgerät vorgezeigt werden. Die in E 1 aufgezählten besonderen und ergänzenden Tarifbestimmungen für elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte gelten entsprechend.

#### Mitnahmeregelung

Bei der KVV.homezone besteht keine Mitnahmeregelung.

## Vorzeitige Rückgabe

Eine vorzeitige Rückgabe der KVV.homezone ist nicht möglich. Es gelten die Regeln des § 10.

### B 4.8.8 Jahreskarte – übertragbar

Die Jahreskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

#### Geltungsbereich

Die Jahreskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

#### Gültigkeitszeitraum

Die Jahreskarte gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

#### Berechtigt

Die Jahreskarte ist eine Fahrkarte für alle.

#### Erwerb

Die Jahreskarte für Barzahler\*innen wird in zwölf Monatsabschnitten ausgegeben. Die jeweiligen Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat. Für verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Jahreskarten für Barzahler\*innen wird kein Ersatz geleistet. Der Beginn der Jahreskarte kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden. Die Jahreskarte im Abonnement ist mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für ein Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

#### Nutzungsbedingungen

Die Jahreskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei bei der Nutzung mitgeführt werden.

#### Besonderheit

Kann die Jahreskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Jahreskarte wird nicht anerkannt.

#### Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Jahreskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

## Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Jahreskarte im Barverkauf wird für jeden angefangenen Monat des 12-Monatszeitraumes der Preis einer dem Geltungsbereich der Jahreskarte entsprechenden

Monatskarte angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zum Preis der Jahreskarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

#### **B 4.8.9 AboFix**

Das AboFix ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

##### **Geltungsbereich**

Das AboFix berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

##### **Gültigkeitszeitraum**

Das AboFix ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

##### **Berechtigt**

Das AboFix ist eine Fahrkarte für alle.

##### **Erwerb**

Das AboFix ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

##### **Nutzungsbedingungen**

Das AboFix wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens 12 Monaten ausgegeben.

##### **Mitnahmeregelung**

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einem AboFix zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

#### **B 4.8.10 KombiCard**

Die KombiCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

##### **Geltungsbereich**

Die KombiCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

##### **Gültigkeitszeitraum**

Die KombiCard ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

##### **Berechtigt**

Die KombiCard ist eine Fahrkarte für alle.

##### **Erwerb**

Die KombiCard ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

##### **Nutzungsbedingungen**

Die KombiCard wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

##### **Mitnahmeregelung**

Bei der KombiCard besteht keine Mitnahmeregelung.

#### **B 4.8.11 KombiCard Partner**

Die KombiCard Partner ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

##### **Geltungsbereich**

Die KombiCard Partner berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

##### **Gültigkeitszeitraum**

Die KombiCard Partner ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

##### **Berechtigt**

Die KombiCard Partner wird ausgegeben an: Lebenspartner\*innen von Inhaber\*innen einer KombiCard (Hauptkarte). Zu einer KombiCard kann grundsätzlich nur eine KombiCard Partner ausgegeben werden. Voraussetzungen sind:

- ▶ Der Nachweis eines gemeinsamen Haushaltes/Hauptwohnsitzes und
- ▶ die Abbuchung des monatlichen bzw. jährlichen Preises für die Partnerkarte erfolgt von demselben Konto wie bei der KombiCard.

## Erwerb

Für die KombiCard Partner gelten die gleichen Tarifbestimmungen wie für die KombiCard. Die KombiCard Partner hat eine eigenständige Laufzeit von 12 Monaten, unabhängig von der Laufzeit der KombiCard. Ist zu einer KombiCard eine KombiCard Partner ausgegeben und wird diese nicht zeitgleich mit der KombiCard gekündigt, so wird die KombiCard Partner mit Ablauf der Gültigkeit der gekündigten KombiCard als neue KombiCard weitergeführt. Die KombiCard Partner ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

## Nutzungsbedingungen

KombiCard Partner wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

## Mitnahmeregelung

Bei der KombiCard Partner besteht keine Mitnahmeregelung.

### B 4.8.12 9-Uhr-Monatskarte

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

## Geltungsbereich

Die 9-Uhr-Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist von den Fahrgästen mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

## Gültigkeitszeitraum

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Sie gilt:

- ▶ montags bis freitags ab 9 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden.

Die 9-Uhr-Monatskarte gilt bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

## Berechtigt

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine Fahrkarte für alle.

## Erwerb

Die 9-Uhr-Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

## Nutzungsbedingungen

Die 9-Uhr-Monatskarte wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des/der Nutzungsberechtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

## Mitnahmeregelung

Bei der 9-Uhr-Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

## Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der 9-Uhr-Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

### B 4.8.13 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt – online

Die Firmenkarte online ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

## Geltungsbereich

Die Firmenkarte online berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

## Gültigkeitszeitraum

Die Firmenkarte online ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

## Berechtigt

Die Firmenkarte online wird ausgegeben an Großkunden (Firmen, Behörden oder Organisationen) mit einer jährlichen Mindestabnahme von 25 Firmenkarten. Die Bestellung der Firmenkarte online läuft ausschließlich über die jeweilige Firma bzw. Behörde. Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer gesonderten Vereinbarung zwischen einer Firma bzw. Behörde und der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, als Abo-Stelle des KVV, geregelt. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug einer Firmenkarte nicht mehr vor, kann das Verkehrsunternehmen zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Berechtigung endet, kündigen.

## Erwerb

Die Firmenkarte online im Online-Vertrieb ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

## Nutzungsbedingungen

Die Firmenkarte online wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises (Studierenden- oder Schüler\*innenausweis mit Lichtbild) gefordert werden.

## Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Firmenkarte online 2 Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Die Mitnahmeregelung gilt bei der Firmenkarte online mit 12 % Rabatt auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig (erweiterte Mitnahmeregelung). Diese Karten enthalten einen entsprechenden aufgedruckten Hinweis. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

### B 4.8.14 Jobticket BW (KVV)

Das Jobticket BW ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

## Geltungsbereich

Das Jobticket BW berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

## Gültigkeitszeitraum

Das Jobticket BW ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

## Berechtigt

Das Jobticket BW wird ausgegeben auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem KVV. Landesbedienstete des Landes Baden-Württemberg können eine persönliche Jahreskarte mit Firmenkartenrabatt im Abbonnementsystem kaufen (Jobticket BW). Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten. Der Firmenkartenrabatt beträgt einheitlich 12 %. Die Bezugsberechtigung wird vom Land Baden-Württemberg (Landesamt für Besoldung und Versorgung LBV bzw. den Landesdienststellen) geprüft und bestätigt.

## Erwerb

Das Jobticket BW ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Bei Preisanpassungen der Jahreskarten wird der Abbuchungsbetrag angepasst. Eine Bestellung ist nur über die vom Land vorgegebenen Bezugskanäle möglich. Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Land ist der Verbund verpflichtet, Beginn und Ende des Jobticket BW Bezugs sowie Preise und Preisänderungen mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

## Nutzungsbedingungen

Das Jobticket BW wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises (Studierenden- oder Schüler\*innenausweis mit Lichtbild) gefordert werden.

## Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) und an Sonn- und Feiertagen ganztägig können mit einem Jobticket BW zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

### B 4.8.15 Abo-Bedingungen

Zu den Zeitkarten zählen die Ausbildungs-Monatskarte, Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard, D-Ticket JugendBW, Deutschlandsemesterticket, Studikarte, Karte ab 65, Monatskarte, Jahreskarte, AboFix, KombiCard, 9-Uhr-Monatskarte und die Firmenkarte.

Folgende Zeitkartenprodukte werden im Abonnement angeboten:

- ▶ ScoolCard
- ▶ D-Ticket JugendBW/D-Ticket JugendBW Uni
- ▶ Karte ab 65
- ▶ Jahreskarte übertragbar
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ Firmenkarte online
- ▶ Jobticket BW
- ▶ Deutschlandticket
- ▶ Deutschlandticket Job
- ▶ Deutschlandticket Uni
- ▶ Deutschlandsemesterticket

Im Gebiet des KVV führt das Abonnement für den gesamten Bereich:

- ▶ Die Abo-Stelle der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH. Die VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH ist als vertreibendes Verkehrsunternehmen Vertragspartner des/der Abonent\*in.
- ▶ Die Abo-Stelle der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV). Die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) ist als vertreibendes Verkehrsunternehmen Vertragspartner des/der Abonent\*in.

## Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Abweichend von der 14-Tage-SEPA-Vorabankündigungsfrist, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens entspricht der Abo-Nummer, die dem/der Kund\*in im Rahmen der SEPA-Vorankündigung mitgeteilt wird. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des/der Vertragspartner\*in (bestellende Person) vorliegt.

Für die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH erfolgt der Einzug der Entgeltforderung für die erworbene Fahrkarte durch die LOGPAY Financial Services GmbH (im Folgenden „LOGPAY“ genannt), an welche sämtliche dieser Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten sind (Abtretungsanzeige). Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen. Der Einzug der Forderung durch LOGPAY erfolgt in der Regel innerhalb der nächsten fünf Bankarbeitstage nach Kauf der jeweiligen Fahrkarte. Kund\*innen erhalten jeweils eine Rechnung. Die Belastung ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters der Kund\*innen. Kund\*innen erhalten die Rechnung in elektronischer Form. Elektronische Rechnungen werden den Kund\*innen als PDF-Dokument per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Im Abonnement wird die Abokarte mit einem aufgedruckten Barcode nach Branchenstandard ausgegeben. Der Barcode enthält die zur Fahrkartenkontrolle erforderlichen Informationen und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden.

### Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats das hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellformular (schriftlich oder online ausgefüllt) vorliegt. Für das Deutschlandticket beginnt die Laufzeit des Abonnements mit dem erstmaligen Erwerb eines Deutschlandtickets, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des betreffenden Kalendermonats das Deutschlandticket erworben wird. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

### Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt im klassischen Aboverfahren (Karte) mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Abokarte zustande. Fahrgäste haben die Abokarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

### Dauer des Vertrages

Der Abokartenvertrag gilt für mindestens 12 Monate. Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, solange die Voraussetzungen der jeweiligen Abokarte fortbestehen und es nicht gekündigt wird. Beim Deutschlandticket gilt der Vertrag für mindestens einen Monat. Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, solange die Voraussetzungen des jeweiligen Deutschlandtickets fortbestehen und es nicht gekündigt wird.

### Zahlungsart

Abokarten im Abonnement werden mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung angeboten. Die ScoolCard, das D-Ticket JugendBW, das Deutschlandsemesterticket, die Firmenkarte online und das Jobticket BW werden nur mit monatlicher Abbuchung angeboten. Bei der ScoolCard wird das jeweilige Beförderungsentgelt für die Dauer von 10 Monaten abgebucht, der 11. und 12. Monat der ScoolCard wird nicht berechnet. Bei monatlicher Abbuchung werden die Beiträge ab der Tarifänderung entsprechend angepasst, bei jährlicher Abbuchung erfolgt keine Preisanpassung während der Geltungsdauer. Abokarten im Abonnement mit einem Zuschuss Dritter werden nicht mit jährlicher Abbuchung angeboten.

### Gültigkeit der Fahrkarte

Abokarten mit monatlicher Abbuchung haben eine aufgedruckte Gültigkeit von bis zu 24 Monaten, bei jährlicher Abbuchung von 12 Monaten (Ausnahme: ScoolCard, D-Ticket JugendBW, Firmenkarte online und Jobticket BW immer nur 12 Monate gültig; Deutschlandsemesterticket immer nur 6 Monate gültig). Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

### Kündigung des Vertrages

Der Abokartenvertrag kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und bis zum 10. des Monats beim Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Eine frühere Rücksendung der Abokarte führt nicht zu einem früheren Kündigungstermin. Die Kündigungsfrist muss auch bei einer verfrühten Rückgabe eingehalten werden. Eine Rücksendung der Abokarte an die bestellende Person erfolgt nicht. Wird der Abokartenvertrag vor Ablauf eines 3-Monatszeitraumes gekündigt, so wird ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Eine Nachberechnung erfolgt nicht, wenn der/die Kund\*in mindestens 3 Monate ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat. Beim Deutschlandticket, Deutschlandticket Job und Deutschlandticket Uni erfolgt keine Nachberechnung. Für das D-Ticket JugendBW mit Zuschuss sind die Einschränkungen unter E 4.4. zu beachten.

Entsprechende Monatskarten:

KombiCard /KombiCard Partner Karte ab 65	▶ Monatskarte 4 Waben
AboFix	▶ Monatskarte 2 Waben
Jahreskarte übertragbar	▶ entsprechende Monatskarte
Jobticket BW	▶ entsprechende Monatskarte
Firmenkarte online	▶ entsprechende Monatskarte
ScoolCard	▶ Ausbildungsmontatskarte 3 Waben
D-Ticket JugendBW /D-Ticket JugendBW Uni	▶ Deutschlandticket

Die Abokarte ist spätestens 5 Tage nach Inkrafttreten der Kündigung an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgelts bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Abokarte weiter.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem/der Kund\*in im Rahmen der SEPA-Vorabankündigung bekanntgegeben. In diesem Fall hat der/die Abonent\*in ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnissgabe. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Kündigungsfrist bis zum 10. des Monats gilt auch beim Sonderkündigungsrecht.

### Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Abokarte erhalten Fahrgäste nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Abokarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Das Beförderungsentgelt für eine abhandengekommene oder zerstörte Abokarte wird nicht erstattet.

Die als abhandengekommen gemeldete Abokarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Abokarte muss der ausgegebenen Stelle unverzüglich angezeigt und die Abokarte zurückgegeben werden.

### **Fristgemäße Abbuchung**

Die bestellende Person verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) eines Monats bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, fällt ein Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 3 an (ggf. zzgl. weiterer Kosten, z. B. Banklastgebühr), es sei denn, die bestellende Person weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Die bestellende Person ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben der bestellenden Person anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Abokarte ungültig. Die Abokarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

### **Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift**

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Die bestellende Person ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, inklusive der Kosten für die Adressermittlung, gehen zu Lasten der bestellenden Person.

### **Erstattung**

Für Erstattungen gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen.

### **Haftung**

Der/die Inhaber\*in der Abokarte oder dessen/deren gesetzliche\*r Vertreter\*in haftet für alle aus dem Abokartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Vertragspartner\*innen (bestellende Personen), Nutzer\*innen (Inhaber\*innen) und Kontoinhaber\*innen haften gesamtschuldnerisch.

### **Sonstiges**

Sämtliche vertragsrelevanten Änderungen müssen bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Bei nicht erfolgter Rückgabe einer Abokarte im Abonnement besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgelts bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Abokarte weiter. Werden Abonnent\*innen Sonder- oder Aktionsrabatte gewährt, so muss das Abonnement mindestens 12 Monate genutzt werden. Bei Neukundschaftsaktionen dürfen die Abonnent\*innen zusätzlich in den vergangenen 6 Monaten kein Abonnement gehabt haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Zeitkarten.

## **B 5 Beförderung von Schwerbehinderten**

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühlen und Blindenführhunden richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

## **B 6 Unentgeltliche Beförderung**

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- ▶ Polizeibeamt\*innen in Uniform.
- ▶ Kriminalbeamt\*innen des Landes Baden-Württemberg werden im baden-württembergischen Verbundgebiet – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
- ▶ Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und der Fahrtberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.

## **B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere**

### **B 7.1 Kinderwagen**

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

### **B 7.2 Gepäck**

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten Gepäckstücke, die die Fahrgäste eigenständig tragen können. Für größeres Gepäck ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

### **B 7.3 Hunde und andere Kleintiere**

Für jeden Hund ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Ein Hund oder ein anderes Kleintier, das sich in einem Behältnis befindet, das kleinem Gepäck entspricht, wird frei befördert. Inhaber\*innen einer Zeitkarte (Monats-, Jahres- oder Halbjahreskarte) oder Tageskarte ist es gestattet, einen Hund je Fahrkarte kostenlos mitzunehmen. Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

## C. Sonderregelungen

### C 1 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrtberechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen

#### C 1.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte)

Kombitickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Kombitickets ohne besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte gelten am Tag der Veranstaltung bis 6 Uhr des Folgetages für die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Veranstaltungsort im Netz des KVV. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

#### C 1.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des KVV in folgenden Bereichen und Linien als Fahrkarte anerkannt:

- ▶ im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden in allen Bussen und Bahnen der Tarifwaben 342, 351, 352, 361, 370, 371, 372, 380, 382, 390, 391, 392 und 480,
- ▶ in Bad Herrenalb und Döbel (Tarifwaben 250 und 260) in allen Bussen und Bahnen,
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S 1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet Karlsruhe, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr zwischen Rastatt und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S 6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf.

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt (bei Nutzer\*innen ab 16 Jahren in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis) zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Strecken und Linien und darüber hinaus in den Verkehrsverbänden VG, VGF, TGO, RVF, VSB, VVR, RVL und WTV sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn mögliche Mitreisende (deren Anzahl auf der Karte vermerkt sein muss) mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Die Gültigkeit der KONUS Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von sechs Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter sechs Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrkarte. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit KVV-Ergänzungskarten erweiterbar.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrkarten entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

#### C 1.3 Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs

Soweit Regeltarif-Produkte aufgrund einer Gutschein-/Zuschussregelung von dritter Seite zu einem günstigeren Abgabepreis an die Kund\*innen ausgegeben werden, erhalten diese Karten eine Personenbindung.

#### C 2 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

#### C 3 Besondere Bestimmungen im Eisenbahnverkehr

##### C 3.1 Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft

Im Geltungsbereich des KVV-Tarifes werden folgende Fahrkarten der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft, im Eisenbahnverkehr (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG))) und im ein- und ausbrechenden Verkehr im Stadtgebiet Karlsruhe auf den S-Bahn-Linien S4, S5, S51 ab Karlsruhe-Durlach Bahnhof, S1, S11, S52, S7, S8 ab Altbahnhof, S1, S11 ab Yorckstraße und S5, S51 ab Rheinbergstraße anerkannt:

- ▶ BahnCard 100,
- ▶ Fahrkarten für Züge der Produktklasse IC/EC bzw. ICE, soweit keine Zugbindung besteht,
- ▶ alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des KVV-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr).

##### C 3.1.1 City-Ticket der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft für Karlsruhe und Baden-Baden

Für DB Fernverkehrs-Fahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Zielort der Bahnreise gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticket-Bereiches. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticket-Fahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticket-Bereich zum Bahnhof des Zielortes.

DB Fernverkehrs-Einzelfahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Startort der Fahrkarte berechtigen für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln im jeweiligen City-Ticket-Bereich in Richtung Ausgangsbahnhof. Bei Rückfahrkarten gilt Fahrtberechtigung des City-Tickets am aufgedruckten Rückreisedatum im jeweiligen City-Ticketbereich zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrtziel vom Ausgangsbahnhof.

In das City-Ticket sind im KVV die Städte Karlsruhe (City-Ticket-Bereich: Tarifwabe 100) und Baden-Baden (City-Ticket-Bereich: Tarifwabe 480) einbezogen.

##### C 3.1.2 City mobil der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft für Karlsruhe und Baden-Baden

„City mobil“-Tickets der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft werden für die Zielorte Karlsruhe (Tarifwabe 100) und Baden-Baden (Tarifwabe 480) ausgegeben. Sie gelten in allen KVV-Verkehrsmitteln der eingetragenen Tarifwaben und sind nur in Verbindung mit einer DB Fernverkehrs-Fahrkarte gültig.



### C 3.1.3 BahnCard 100

Die BahnCard 100 der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft beinhaltet das Deutschlandticket (vgl. E 4 Tarifbestimmungen Deutschlandticket) und gilt daher in allen Verkehrsmitteln des KVV. Die Mitnahmeregelungen der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft gelten nur im Eisenbahnverkehr (RB, RE, MEX, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG))).

### C 3.1.4 Rheinland-Pfalz-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT).

Das Rheinland-Pfalz-Ticket gilt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Rheinland-Pfalz sowie auf den Schienenstrecken Wörth (Rhein) – Karlsruhe Hbf, Germersheim – Graben-Neudorf und Karlsruhe – Graben-Neudorf – Mannheim. Der Verkauf erfolgt durch die DB Regio Aktiengesellschaft (DB).

### C 3.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB)

Im Verbundraum kann die DB Regio Aktiengesellschaft (DB) den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verkehrsverbundes liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrkarten aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

### C 3.3 Anerkennung Bundeswehr-Ticket NV

Innerhalb des KVV werden Bundeswehr-Tickets NV (Nahverkehr) auf allen Relationen des SPNV (Schienenpersonennahverkehr) (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG))) anerkannt.

## C 4 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

### C 4.1 Allgemein

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des KVV-Tarifgebietes liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. dem geltenden Landestarif ausgegeben.

### C 4.2 TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV

Für die Inhaber\*innen einer Tageskarte Netz, einer Karte ab 65, einer Firmenkarte (Netz), eines Deutschlandtickets oder einer KombiCard gibt es die Anschluss-tageskarte „TicketPlus Alsace“ zu kaufen. Das TicketPlus Alsace gilt für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des Département Bas-Rhin (südlichster Bahnhof ist Séléstat). Es gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen. Das TicketPlus Alsace ist für eine Person sowie für eine Gruppe von bis zu fünf Personen (Kinder ab vier Jahren gelten als eine Person nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen der TER) erhältlich (Preise siehe Fahrpreisübersicht). Verkauft wird diese Anschluss-tageskarte an allen Fahrkartenautomaten im KVV-Gebiet sowie am Automaten des Bahnhofs in Wissembourg. Ein Verkauf im Bus sowie den Zügen der SNCF erfolgt derzeit nicht.

Für Fahrten aus dem Département Bas-Rhin gibt es den Pass Alsace VRN/KVV. Dieser gilt auf den Schienenstrecken im Département Bas-Rhin und zusätzlich in allen Verkehrsmitteln des VRN und KVV (2. Klasse) an Wochenenden und französischen Feiertagen. Innerhalb des Tarifgebietes des KVV gelten die Tarifbestimmungen des KVV.

### C 4.3 Grenzüberschreitende Buslinie Rastatt – Soufflenheim / Seltz

Für Fahrten von Rastatt ins nahegelegene Elsass gilt:

- ▶ KVV-Fahrkarten, die in der Wabe 361 (Rastatt) für die Fahrt nach Wintersdorf berechtigen, sind auch zur Fahrt in der grenzüberschreitenden Linie bis nach Soufflenheim/Seltz gültig.
- ▶ Kund\*innen mit einer KVV-Einzelfahrkarte wird ein Nullfahrchein beim Einstieg ausgegeben der innerhalb von drei Stunden zur Weiterfahrt mit den Linien des Verkehrsnetzes Fluo 67 in Frankreich berechtigt.

Für Kund\*innen vom nahegelegenen Elsass nach Rastatt gilt:

- ▶ Fahrkarten des Verkehrsnetzes Fluo 67, welche zur Fahrt auf der Linie zwischen Soufflenheim/Seltz und Beinheim berechtigen, sind auch zur Fahrt in der grenzüberschreitenden Linie bis nach Rastatt gültig.
- ▶ Kund\*innen mit Einzelfahrkarten des Verkehrsnetzes Fluo 67 können am Gültigkeitstag die Fahrt in der Wabe 361 (Rastatt) in allen KVV-Verkehrsmitteln fortsetzen.

Für Binnenfahrten im KVV-Gebiet oder in Frankreich werden Fahrkarten nach dem jeweiligen Tarif ausgegeben.

## C 5 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal

### C 5.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH (VERA)

Für Fahrten im Stadtgebiet Rastatt (einschließlich der Stadtteile Förch, Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf) wird eine besondere „Rastatts starke Karte“-Monatskarte und „Rastatts starke Karte“-Jahreskarte angeboten. „Rastatts starke Karte“ wird zusammen mit 12 Monatswertmarken ausgegeben und ist zur Fahrt nur gültig, wenn die jeweils gültige Monatswertmarke aufgeklebt ist.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich. „Rastatts starke Karte“ ist ausschließlich über die Verkaufsstelle der Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH (VERA) im Bürgerbüro Rastatt erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

### C 5.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH (Stadtbus Bruchsal)

Für Fahrten im Stadtgebiet Bruchsal (einschließlich der Stadtteile Büchenau, Heildelsheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach) wird eine besondere „MONA“-Monatskarte und eine „MONA“-Jahreskarte angeboten.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich. „MONA“-Karten sind im Stadtbusbüro am Rendezvous in Bruchsal erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

## C 6 Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD)

Für Fahrten von Sandweier nach Rastatt und Sandweier nach Iffezheim ist der Fahrpreis für 2 Waben zu bezahlen.

Die Haltepunkte im Baden Airpark liegen auf der Tarifwabengrenze 382/392.

Auf der Buslinie 208 (Herrengut – Friesenberg – Birkenbuckel) ist eine Fahrkarte für 2 Waben für alle drei Schleifen gültig.

## C 7 Anerkennung in der Nationalparkkulisse „Nationalpark Schwarzwald“

Der Nationalpark Schwarzwald erstreckt sich über Teile der Verkehrsverbünde Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV), TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO) und vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (VGF). Die Verbünde KVV, TGO, VGF und die Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BWTG) haben sich auf besondere tarifliche Anerkennungsregelungen innerhalb eines als Nationalparkkulisse ÖPNV (kurz „Nationalparkkulisse“) definierten Raumes verständigt. Die bestehenden Verbundnetze und Regelungen für Fahrten innerhalb eines Verbundes bleiben unverändert.

Die Nationalparkkulisse wird definiert für Fahrten zwischen den Haltestellen:

- ▶ Schwanenwasen – Mummelsee
- ▶ Bühlertal Wiedenfelsen – Raumünzach Wasserfall
- ▶ Bühlertal Wiedenfelsen – Hundsbach (Baden) Kirche
- ▶ Raumünzach Wasserfall – Hundsbach (Baden) Viehläger Wendeplatz
- ▶ Neusatz (Baden) Unterstmatt – Sasbachwalden Brandmatt
- ▶ Sasbachwalden Brandmatt – Hornisgrinde Turm
- ▶ Hornisgrinde Turm – Nationalparkzentrum Ruhstein
- ▶ Mummelsee – Freudenstadt Zuflucht
- ▶ Mummelsee – Alexanderschanze
- ▶ Allerheiligen/Oppenu Allerheiligen – Allerheiligen/Oppenu Wasserfälle

Innerhalb der Nationalparkkulisse werden KVV-Fahrkarten unter besonderen Bedingungen anerkannt.

### C 7.1 Anerkennung von KVV-Fahrkarten

Einzelfahrkarten und Einzelfahrkarten mit BahnCard-Ermäßigung, die bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind (KVV-Wabe 380 oder 390), werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalparkkulisse in das KVV-Gebiet mit demselben Fahrschein ist ausgeschlossen. Tageskarten und Zeitfahrkarten (Monats- und Jahreskarten), die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind (KVV-Wabe 380 oder 390), werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Eine Rückfahrt in das KVV-Gebiet innerhalb der Gültigkeit der Fahrkarte ist möglich.

### C 7.2 Anerkennung von TGO-Fahrkarten

Tageskarten, die bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Monatskarten der Preisstufe 3 (Netz) werden innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt.

## C 7.3 Anerkennung von VGF-Fahrkarten

Einzelfahrscheine (Erwachsene, Kind und Omnicard) und Gruppenfahrscheine, die bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalparkkulisse in das VGF-Gebiet ist mit demselben Fahrschein ausgeschlossen. Monatskarten und Umwelt-Jahreskarten Erwachsene, die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Schülermonatskarten und Umwelt-Jahreskarten Auszubildende, die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Durch die Netzgültigkeit dieser Fahrscheine von Montag bis Freitag ab 13:30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in den Schulferien werden zu dieser Zeit alle Schülermonatskarten und Umwelt-Jahreskarten Auszubildende innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Tageskarten (Single & Familie) und Studi-Ticket/Anschluss-Studi-Ticket werden innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Der Freizeitpass vgf wird an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt.

### C 7.4 Baden-Württemberg-Tarif

Produkte des bwtarifs (Relationsfahrkarten) mit angegebenem Zielgebiet oder dem Zusatz „Nationalpark“ werden innerhalb der Nationalparkkulisse als Tageskarte anerkannt.

## C 8 VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

### C 8.1 Direktbus Höhenstadtteile

Für Fahrten mit dem Direktbus von den Karlsruher Stadtteilen Stupferich, Palmbach und Grünwettersbach nach Waldbronn ist der Fahrpreis für zwei Waben und nach Karlsbad der Fahrpreis für drei Waben zu entrichten.

### C 8.2 Messeregelung

An Messetagen und bei Veranstaltungen auf dem Messegelände gelten Fahrkarten für die Tarifwabe 100 bis zur Haltestelle Leichtsandstraße/Messe Karlsruhe.

## C 9 Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)/KVV.MyShuttle

### C 9.1 AST Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe werden für Fahrten im Anrufsammeltaxi (AST) die Fahrkarten des KVV anerkannt. Zusätzlich ist ein AST-Zuschlag von € 2 pro Person zu entrichten. Ohne gültige KVV-Fahrkarte beträgt der Preis für eine AST-Fahrt € 3 inkl. AST-Zuschlag. Für das AST Karlsbad entfällt der AST-Zuschlag von € 2 pro Person für Fahrgäste mit gültigem KVV-Fahrausweis.

### C 9.2 ALT Stadt Karlsruhe

Im ALT Karlsruhe gilt der KVV-Tarif. Bei Fahrten ab den Haltestellen Marktplatz oder Durlach Turmberg ist auf Wunsch der Fahrgäste eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

### **C 9.3 Landkreis Rastatt**

#### **C 9.3.1 ALT Landkreis Rastatt**

Im ALT Rastatt gilt der KVV-Tarif. Bei Fahrten von Bahnhaltepunkten ist auf Wunsch der Fahrgäste eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben. In Bühlertal beträgt der Komfortzuschlag bei einer Entfernung über 1 km von der letzten Haltestelle € 2 pro Person.

#### **C 9.3.2 AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim**

Im AST Rastatt, Steinmauern und Iffezheim gilt der KVV-Tarif. Zusätzlich wird ein Komfortzuschlag in Höhe von € 2,50 pro Person erhoben.

#### **C 9.4 ALT Stadt Baden-Baden**

Im ALT Baden-Baden gilt der KVV-Tarif. Bei Inanspruchnahme der Haustürbedienung wird zusätzlich innerhalb der Doppelwabe 480 Baden-Baden ein Komfortzuschlag von € 1,50 für Erwachsene und € 0,80 für Kinder, Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre, Schüler\*innen, Studierende und für Personen erhoben, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen. Ergänzend wird eine ALT-Jahreskarte für € 25 angeboten, die mit einer KVV-Fahrkarte ohne weiteren Zuschlag gilt.

#### **C 9.5 AST Kreis SÜW**

Im AST Kreis SÜW beträgt der Fahrpreis € 2 pro Person. Inhaber\*innen gültiger Halbjahres- und Jahreskarten (MAXX-Ticket, Semester-Ticket, Job-Ticket, Jahreskarten Jedermann, Karte ab 60 und Rhein-Neckar-Ticket) des VRN sowie der Halbjahres- oder Jahreskarten des KVV (ScoolCard, Studikarte, Job-Ticket, Jahreskarte, AboFix, KombiCard und Karte ab 65) fahren kostenfrei unter Ausschluss der Mitnahmeregelung.

#### **C 9.6 Weitere Hinweise**

Der Zuschlag zur Fahrt mit dem Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT) sowie Komfortzuschläge gelten auch für Personen, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen.

Das angeforderte AST/ALT kann bis zu 30 min vor der Fahrt abbestellt werden. Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, die bestellende Person bei Missbrauch des Bestellsystems (Nichtantritt oder kurzfristige Abbestellung der Fahrt) vom Bestellsystem auszuschließen und eine Vertragsstrafe von € 10 zu erheben.

#### **C 9.7 KVV.MyShuttle**

Im KVV.MyShuttle wird der KVV-Tarif anerkannt. In den Fahrzeugen findet kein Fahrkartenverkauf statt. Kund\*innen müssen vor Fahrtantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt kann nur per App, über die Buchungs-Website oder über die Hotline gebucht werden. Die Fahrradmitnahme ist in On-Demand-Verkehren ausgeschlossen. Die Regelung der Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie § 19 findet keine Anwendung. Es gelten die unter E 4 angegebenen Beförderungsbedingungen.

### **C 9.8 Beförderung von Kindern in AST/ALT/KVV.MyShuttle**

Für die Beförderung von Kindern in ALT/AST/KVV.MyShuttle gelten die Regelungen des § 21 (1a) StVO. Kinder, die nach diesen Regeln eine Rückhalteeinrichtung benötigen, sind bei der telefonischen/elektronischen Anmeldung für ALT/AST/KVV.MyShuttle unbedingt anzumelden. Sollte dies nicht geschehen, kann eine Beförderung des Kindes ggf. nicht stattfinden.

# D. Übergangstarife

## D 1 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

### D 1.1 Baden-Württemberg

Die Gemeinden Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusel, Kronau, Bad Schönborn und Östringen gehören sowohl zum Tarifgebiet des KVV als auch zum Tarifgebiet des VRN.

Für den Verkehr zwischen den o. g. Orten werden ausschließlich Fahrkarten des KVV ausgegeben. VRN-Fahrkarten für Verbindungen zwischen den o. g. Orten und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden anerkannt.

### D 1.2 Studierende

Studierende, die ein VRN-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VRN für Besitzer\*innen von KVV-Studikarten.

### D 1.3 Rheinland-Pfalz

#### Landkreis Germersheim

Für Fahrten zwischen den Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575, 585 (Kreis Germersheim und Lauterbourg) und den Waben 580, 581, 588, 590 und 591 gilt der VRN-Tarif.

#### Landkreis Südliche Weinstraße/Stadt Landau

Für Orte des Landkreises Südliche Weinstraße, die in folgenden Waben liegen, wird ein Übergangstarif in den KVV angeboten:

► Wabe 560, 568, 569, 570, 578, 579, 580, 581, 588, 590 und 591.

Für Fahrten zwischen diesen Orten bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KVV werden Fahrkarten nach dem KVV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrkarten nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

## D 2 Übergangsregelung zum TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)

Der Übergangsbereich TGO/KVV umfasst die Ortschaften Achern, Bühl (Baden) KVV, Bühlertal KVV, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Hornisgrinde, Kaltenbrunnen, Lauf, Lichtenau KVV, Maiwaldsiedlung, Mösbach, Mummelsee, Unterstamm KVV, Wagshurst, Diersheim, Freistett, Hausgureit, Helmlingen, Hohbühl, Holzhausen, Honau, Linx, Membrechtshofen, Rheinbischofsheim, Ruhstein, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Oberachern, Obersasbach, Önsbach und die KVV-Waben 390, 391 und 392. Für den Übergangsbereich werden Monatskarten für Erwachsene und für Schüler\*innen angeboten.

## D 2.1 TGO-Kombikarte-KVV (Monatskarte Erwachsene)

Die TGO-Kombikarte-KVV ist eine übertragbare Monatskarte und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Monatskarten.

## D 2.2 TGO-Kombikarte-KVV (Schülermonatskarte)

Die TGO-Kombikarte-KVV-Schüler ist eine persönliche Monatskarte für Schüler\*innen und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Schülermonatskarten.

## D 2.3 Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das KVV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und KVV über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

## D 3 Übergangsregelung zwischen der Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH (VPE) und der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

### D 3.1 Anerkennung von KVV-Netzzeitfahrkarten im VPE auf der Schiene

Zeitfahrkarten des KVV (Monats-, Jahres- und Halbjahreskarten) mit Netzgültigkeit sind nur im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr zwischen dem KVV-Verbundgebiet und den jeweiligen Bahnhöfen im VPE-Verbundgebiet und im VGC-Verbundgebiet auf der Enztalbahn im Abschnitt Eyachmühle – Bad Wildbad gültig. Für die Nutzung des Schienenverkehrs innerhalb des VPE-Verbundgebietes gilt ausschließlich der VPE-Tarif.

### D 3.2 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE

Für Fahrten innerhalb der KVV Wabe 259 (Karlsbad) und für Fahrten in den übrigen KVV gilt der KVV-Tarif. Für Fahrten aus der KVV Wabe 259 (Karlsbad) in die VPE-Zonen 41 und 43 und umgekehrt gilt der VPE-Tarif.

Der **KVV-Tarif** wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Buslinien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Flehingen – Oberderdingen – Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schülenswald (Buslinie 702). Zwischen Sternenfels und Oberderdingen gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- Bretten – Knittlingen/Stadt – Freudenstein – Diefenbach (bis Haltestelle Schülenswald) – Sternenfels (Buslinie 700, 706, 734, 735). Zwischen Bretten Bf – Knittlingen – Sternenfels gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

- ▶ Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

Der **VPE-Tarif** wird im KVV-Verbundgebiet auf folgenden Linien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- ▶ Für Verbindungen zwischen Bretten Bf, Bretten Rechberg oder Bretten Ruit und Haltestellen im VPE-Gebiet werden Fahrkarten nach dem VPE-Tarif ausgegeben.
- ▶ Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Oberderdingen – Flehingen bzw. Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Kürnbach-Oberderdingen – Flehingen (Buslinien 143, 144, 145). Zwischen Kürnbach – Oberderdingen – Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Oberderdingen – Kürnbach (Buslinie 144, 145). Zwischen Oberderdingen und Kürnbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen (Buslinie 143). Im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.
- ▶ Bretten Innenstadt: Auf der Stadtbahnlinie S4 und in der Buslinie 146 werden im Abschnitt zwischen Bretten Bf und Bretten Schulzentrum im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr aus dem bzw. in das VPE-Tarifgebiet VPE-Fahrkarten anerkannt.
- ▶ Sprantal – Bretten (Buslinie 733), zwischen Sprantal und Bretten Bahnhof werden VPE Fahrkarten im verbundüberschreitenden Verkehr anerkannt, im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.

### D 3.3 Tageskarten Regio Spezial

Für Fahrten zwischen dem KVV-Tarifgebiet und Schienenhaltepunkten im VPE sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt werden besondere Tageskarten „Regio Spezial“ in den Varianten für eine, zwei, drei, vier oder fünf Personen ausgegeben. Diese gelten im gesamten Netz des KVV, auf den Schienenstrecken im VPE und auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad. Bei der Regio Spezial besteht keine Mitnahmeregelung. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien des KVV können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

### D 3.4 Studierende

Für Studierende der Hochschule Pforzheim wird eine Studikarte angeboten.

## D 4 Übergangsregelung zum Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV)

Auf der Schienenstrecke zwischen Eppingen und Bretten werden folgende Fahrkarten des HNV anerkannt:

- ▶ HNV-Jahreskarten im Abonnement,
- ▶ HNV-Semestertickets,

- ▶ HNV-Kombitickets,
- ▶ HNV-Tageskarten SOLO und PLUS für das HNV-Gesamtnetz,
- ▶ HNV-Fahrradkarten.

Studierende, die ein HNV-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im HNV für Besitzer von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.8.3.

## D 5 Übergangsregelung zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VVS)

Studierende, die ein VVS-StudiTicket besitzen, können gegen Vorlage ihres StudiTickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VVS für Besitzer\*innen von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.8.3.

# E. Besondere und ergänzende Bestimmungen

## E 1 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte

Es werden ausgewählte Fahrkarten als elektronischer Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte zum Kauf angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrscheinen als elektronischer Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte besteht nicht. Fahrtberechtigungen nach dem Check-In/Check-Out-System Baden-Württemberg werden im KVV anerkannt. Zeitkarten, die auf Basis mobiler Endgeräte ausgegeben werden, sind immer personalisiert und nur mit einem amtlichen Ausweis gültig. Dieser ist bei einer Fahrausweiskontrolle dem Prüfpersonal vorzulegen.

Hierfür gelten die besonderen Nutzungsbedingungen der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) für den Ticketverkauf über elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte, die bei der Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren anzuerkennen sind.

Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Verkaufssystems in ihrer jeweils zum Kaufzeitpunkt gültigen Fassung. Das Prüfpersonal ist berechtigt, Fahrgäste aufzufordern, die auf dem Display des mobilen Endgerätes abgebildete Fahrkarte vollständig vorzuzeigen. Elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den/die Kund\*in nicht möglich ist.

### Kaufzeitpunkt

Um einen Missbrauch auszuschließen, muss der Kauf des elektronischen Fahrausweises auf Basis mobiler Endgeräte bereits vor Betreten des Verkehrsmittels abgeschlossen sein. Wird der elektronische Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte erst im Verkehrsmittel über die jeweilige Software angefordert, gilt dies als eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen für die jeweils genutzte Fahrkarte.

## E 2 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Online-Ticket (Fahrkarte zum Selbstaussdruck)

Das Fahrkartensortiment kann jederzeit unangekündigt angepasst werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstaussdruck besteht nicht.

Online-Tickets sind personengebunden. Die personalisierten Online-Tickets können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personalausweis oder Reisepass) zum Nachweis der Identität.

Online-Tickets berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel der im verkehrenden Unternehmen entsprechend der auf dem Ticket angegebenen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Online-Tickets werden Kund\*innen in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Der Link zum Herunterladen des Tickets wird nach Abschluss des Bestellvorganges angezeigt und zudem per E-Mail versandt. Es liegt in der Verantwortung des/der Kund\*in, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterzuladen, anzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken. Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein. Online-Tickets müssen entweder bei Fahrtantritt ausgedruckt

sein oder können in PDF-Form auf mobilen Endgeräten (z. B. auf einem Smartphone oder einem Notebook) vorgezeigt werden.

Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Verkaufssystems in ihrer jeweils zum Kaufzeitpunkt gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen der jeweils gekauften Fahrkarte.

Online-Tickets können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da diese kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden können und ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den/die Kund\*in somit nicht möglich ist.

## E 3 Beförderungsbedingungen KVV.MyShuttle

Für die Nutzung des KVV.MyShuttle kommen die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (BB-KVV) insoweit zur Anwendung, als im Folgenden nichts anderes geregelt ist:

### § 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für das Angebot KVV.MyShuttle innerhalb des Geschäftsgebietes.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ergänzend zu § 2 Absatz (1) der BB-KVV gilt: Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, falls das KVV.MyShuttle über freie Sitzplätze verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten gebucht und dabei die Anzahl der Fahrgäste sowie eine bestimmte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurden.
- (2) Zur gebuchten Fahrt besteht aufgrund der mit dem KVV.MyShuttle verbundenen Bündelung von Fahrtwünschen mehrerer Kund\*innen weder ein Anspruch auf Beförderung auf einem bestimmten Fahrtweg noch auf Durchführung innerhalb der prognostizierten Fahrzeit.
- (3) Für Sachen und Tiere besteht ein Anspruch auf Mitnahme gemäß § 2 Absatz (2) der BB-KVV unter Mitgeltung des § 11 BB-KVV für Sachen und des § 12 BB-KVV für Tiere nur insoweit, als sie durch die nachfolgenden § 6 und § 7 der KVV.MyShuttle Beförderungsbedingungen nicht geändert oder eingeschränkt werden.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur befördert, wenn diese von Personen im Alter ab 6 Jahren begleitet werden und die begleitende Person eine sichere Unterbringung einschließlich der Bereitstellung hierfür notwendiger Hilfsmittel (z. B. Kindertrage, Kindersitz) gewährleistet.

### § 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Abweichend von § 4 Absatz (2) Nr. 19 und § 17 der BB-KVV ist es Fahrgästen untersagt, Fahrräder mitzunehmen.
- (2) Ergänzend zu § 4 Absatz (3) der BB-KVV dürfen die Fahrgäste die Verkehrsmittel nur an den vom Buchungssystem bestätigten ortsgebundenen virtuellen Haltestellen betreten oder verlassen.
- (3) Fahrgästen, die in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle (Einstiegs- oder Ausstiegsort) ein- oder aus diesem aussteigen, obliegen dabei gesteigerte Sorgfaltspflichten.

#### § 4 Einnehmen der Plätze

Abweichend zu § 5 der BB-KVV erfolgt die Beförderung der Fahrgäste ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Verkehrsmittels. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Verkehrsmittel. Fahrgäste haben vor Fahrtantritt unaufgefordert die Sicherheitsgurte anzulegen und diese bis zur Beendigung der Fahrt angelegt zu lassen.

#### § 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Abweichend von § 6 Absatz (2) der BB-KVV muss die erforderliche Fahrkarte vor Fahrtantritt gelöst werden. Durch das Fahrpersonal findet kein Verkauf statt.
- (2) Fahrgäste, die im Vorhinein keine gültige Fahrkarte haben oder die Fahrt nicht mit ihrer Fahrtbuchung bezahlt haben, werden nicht befördert.
- (3) Fahrkarten, die in der Buchungs-App des KVV.MyShuttle gekauft wurden, sind nur für die Fahrt mit dem KVV.MyShuttle sowie für Anschlussfahrten innerhalb der jeweiligen Zielwabe gültig.

#### § 6 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Hunde gemäß § 12 Absatz (3) und (4) der BB-KVV, sofern diese keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen und im eingesetzten Beförderungsmittel der erforderliche Platz zur Verfügung steht. Auch ausgenommen davon sind Tiere gemäß § 12 Absatz (4) der BB-KVV. Für die Beförderung im KVV.MyShuttle findet § 12 Absatz (4) der BB-KVV zusätzlich auch für Hunde Anwendung, sofern diese keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen und im eingesetzten Beförderungsmittel der erforderliche Platz zur Verfügung steht. § 12 Absatz (2) der BB-KVV gilt nicht.

#### § 7 Mitnahme von Sachen

Abweichend von § 11 Absatz (3) der BB-KVV, ist die Beförderung von Rollstühlen im KVV.MyShuttle 191 generell ausgeschlossen, da deren Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln nicht möglich ist.

#### § 8 Ausstiegshaltestellen

Bei Fahrten mit dem KVV.MyShuttle ist grundsätzlich keine „Haustürbedienung“ vorgesehen. Fahrten enden somit immer an einer der regulären oder virtuellen Haltestellen im jeweiligen Bediengebiet des KVV.MyShuttle, die für die entsprechende Fahrt als Ausstiegsort gebucht wurden.

#### § 9 Mobilitätsgarantie

Es besteht kein Anspruch im Rahmen einer Mobilitätsgarantie (z. B. wie derjenigen aus § 19 der BB-KVV). Bei einer an eine Fahrt mit dem KVV.MyShuttle anschließenden Nutzung von KVV-Verkehrsmitteln ergibt sich aus einer Verspätung aus der KVV.MyShuttle-Fahrt bei Weiterfahrt mit KVV-Zeitkarten ebenfalls kein Anspruch aus der KVV-Mobilitätsgarantie.

#### § 10 Funktionsweise

Der KVV.MyShuttle besitzt keinen festen Linienverlauf. Die Fahrzeuge verkehren aufgrund eines Buchungseingangs via App, über die Buchungs-Website bzw. nach telefonischer Buchung entsprechend dem individuellen Fahrtwunsch auf individueller, optimaler Strecke zwischen Start- und Zielpunkt. Ggf. werden Umwege gefahren, um weitere Fahrgäste aufzunehmen. Innerhalb des Bediengebietes

können sich Fahrgäste nur von Haltestelle zu Haltestelle fortbewegen. Es ist keine „Haustürbedienung“ vorgesehen. Zu den bestehenden Haltestellen kommen virtuelle Haltestellen hinzu. Das bedeutet, dass diese nicht im öffentlichen Raum, sondern durch Adressen (Straßenname und Hausnummer) gekennzeichnet sind. Innerhalb der Fahrtbuchung kann die App Fahrgäste direkt zu solch einer Haltestelle navigieren.

#### § 11 Ausschluss von der Beförderung

Ergänzend zu § 3 der BB-KVV können Fahrgäste vorübergehend oder dauerhaft von der Beförderung im KVV.MyShuttle bzw. der Buchung von Fahrten bei wiederholtem Fehlverhalten ausgeschlossen werden. Hierzu zählen die wiederholte Nicht-Inanspruchnahme einer gebuchten Fahrt oder wiederholt falsche Angaben bei der Fahrtbuchung.

### E 4 Tarifbestimmungen Deutschlandticket

#### Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Fahrkartenprüfungen vorzuzeigen. Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das

Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

#### **Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landstariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

#### **Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt € 49,00 pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehrsangeboten, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion), kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

#### **Jobticket**

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist jener nach E 4 Beförderungsentgelt abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt E 4 Beförderungsentgelt beträgt.

#### **Fahrgastrechte**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de).

#### **E 4.1 Besonderheiten Deutschlandticket im KVV-Abonnement**

Das Deutschlandticket im Abonnement des KVV wird über die Abo-Stellen der Verkehrsunternehmen VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) ausgegeben. Es gelten die Abo-Bedingungen unter B 4.8.15.

#### **E 4.2 Besonderheiten Deutschlandticket Job im KVV-Abonnement**

##### **Berechtigt**

Das Deutschlandticket Job wird ausgegeben an Großkunden (Firmen, Behörden oder Organisationen), bei denen der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschlandticket Job leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt E 4 Beförderungsentgelt beträgt. Die Bestellung des Deutschlandticket Job läuft ausschließlich über die jeweilige Firma bzw. Behörde. Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer gesonderten Vereinbarung zwischen einer Firma bzw. Behörde und der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, als Abo-Stelle des KVV, geregelt. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug eines Deutschlandtickets Job nicht mehr vor, kann das Verkehrsunternehmen zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Berechtigung endet, kündigen.

##### **Erwerb**

Das Deutschlandticket Job ist ausschließlich im Online-Vertrieb mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

##### **Nutzungsbedingungen**

Das Deutschlandticket Job wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises gefordert werden.

#### **E 4.3 Besonderheiten Deutschlandticket Uni im KVV-Abonnement**

##### **Berechtigt**

Das Deutschlandticket Uni wird ausgegeben an Studierende, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung über die Finanzierung einer Studikarte abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebots wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der/die Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, ein Deutschlandticket Uni zu erwerben.

##### **Erwerb**

Studierenden, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung über die Finanzierung einer Studikarte abschließen, wird beim Erwerb des Deutschlandtickets Uni der Betrag auf den Tarifpreis des Deutschlandtickets Uni angerechnet. Als Nachweis müssen Studierende bei Abschluss eine Immatrikulationsbescheinigung mit Gültigkeit im ersten Laufzeitmonat des Abonnements vorlegen. Der/die Studierende muss immer eine aktuelle Immatrikulation vorlegen. Ist keine aktuelle Immatrikulation vorhanden, wird das Abonnement des/der Studierenden automatisch auf das Deutschlandticket umgestellt und der Tarifpreis nach E 4 Beförderungsentgelt berechnet. Eine



nachträgliche Vorlage der Immatrikulation wird nicht berücksichtigt. Das Deutschlandticket Uni ist ausschließlich im Online-Vertrieb mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

### Nutzungsbedingungen

Das Deutschlandticket Uni wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises gefordert werden.

### E 4.4 D-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschlandticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird. Das D-Ticket JugendBW ist eine persönliche Fahrkarte. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anders geregelt ist.

### Geltungsbereich

Das D-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung bzw. Barzahlung des Jahresbetrags im Voraus und gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des D-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschlandtickets. Das D-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse, ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

### Gültigkeitszeitraum

Das D-Ticket JugendBW ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Tag des auf Gültigkeit folgenden Monats um 6 Uhr.

### Berechtigt

Berechtigt zum Kauf des D-Ticket JugendBW sind:

- (1) Alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis sowie
- (2) Alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
  1. Schüler\*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - ▶ allgemeinbildender Schulen,
    - ▶ berufsbildender Schulen,
    - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - ▶ Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (2) 1. fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikant\*innen und Volontär\*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter\*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant\*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter\*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen;
9. Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister\*innen, Techniker\*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte 1. bis 9.. Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem Abocenter zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden. Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler\*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler\*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg im baden-württembergischen Teil des KVV-Verbundes liegen müssen.

### Erwerb

Das D-Ticket JugendBW kann sowohl im Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgelts als auch gegen Barzahlung des Jahresbetrags im Voraus bezogen werden. In beiden Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheins beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für das D-Ticket JugendBW erforderlich. Der Schul- und Wohnort ist korrekt auf dem Bestellformular anzugeben. Die personenbezogenen Daten des/der Kund\*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15 Abo-Bedingungen. Studierenden, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung über die Finanzierung einer Studikarte

abschließen, wird beim Erwerb des D-Ticket JugendBW der Betrag auf den Tarifpreis des D-Ticket JugendBW angerechnet. Als Nachweis müssen Studierende bei Abschluss eine Immatrikulationsbescheinigung mit Gültigkeit im ersten Laufzeitmonat des Abonnements vorlegen. Bis zum 11. Abonnementsmonat müssen Studierende eine im 7. Abonnementsmonat gültige Immatrikulationsbescheinigung nachweisen. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist der angerechnete Betrag dem Verkehrsunternehmen zurückzuzahlen.

#### **Nutzungsbedingungen**

Das D-Ticket JugendBW enthält kein Lichtbild. Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Studierenden- oder Schüler\*innenausweis mit Lichtbild).

#### **Besonderheiten**

Die Besonderheiten beim Abonnement des D-Ticket JugendBW mit Beteiligung von öffentlichen Schulträgern sind: Das D-Ticket JugendBW mit Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der öffentliche Schulträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des öffentlichen Schulträgeranteils bestätigen. Das D-Ticket JugendBW ohne Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn der öffentliche Schulträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt. Diese Abonnements müssen immer zum 1. September beginnen. Bei anderen Vertragslaufzeiten können keine Zuschüsse berücksichtigt werden. Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus – getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil – für die Dauer von zwölf Monaten oder bis zum Ende des Schuljahres von einem Girokonto abgebucht. Für die Richtigkeit der Fahrkartwahl und Angaben auf dem Bestellformular haftet der öffentliche Schulträger.

#### **Mitnahmeregelung**

Beim D-Ticket JugendBW besteht keine Mitnahmeregelung.

### **E 4.5 Deutschlandsemesterticket**

#### **Gültigkeitszeitraum**

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

#### **Berechtigt**

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

#### **Besonderheiten**

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

#### **Mitnahmeregelung**

Beim Deutschlandsemesterticket besteht keine Mitnahmeregelung.

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
<b>Albersweiler</b> -St. Johann	<b>581</b>	<b>Bad Schönborn</b> -Langenbrücken -Mingolsheim	<b>256</b>
Altdorf (Altdorf-Böbingen)	<b>580</b>	Bad Schönborn-Kronau	<b>256</b>
<b>Altdorf-Böbingen</b> -Altdorf -Böbingen	<b>580</b>	Bad Schönborn-Süd	<b>256</b>
Altschweier (Bühl)	<b>391</b>	<b>Bad Wildbad Bf</b> -Calmbach	<b>653</b>
<b>Annweiler am Trifels</b> -Bindersbach -Queichhambach -Sarnstall	<b>581/591</b>	Baden-Airpark (Rheinmünster)	<b>382/392</b>
Appenhofen (Billigheim-Ingenheim)	<b>581</b>	<b>Baden-Baden</b> -Balg -Ebersteinburg -Elzhofen -Fremersberg -Geroldsau -Haueneberstein -Lichtental -Malschbach -Merkurwald -Müllenbach -Neuweier -Oberbeuern -Obere Breite -Oos -Sandweier -Scherrhof -Schmalbach -Steinbach -Umweg -Varnhalt	<b>480</b>
Arzheim (Landau)	<b>570</b>	Bahnbrücken (Kraichtal)	<b>256</b>
<b>Au am Rhein</b>	<b>342</b>	Balg (Baden-Baden)	<b>480</b>
Au im Murgtal (Weisenbach)	<b>370</b>	Balzhofen (Bühl)	<b>391</b>
Aue (Karlsruhe)	<b>100</b>	Barbelroth	<b>568</b>
Auerbach (Karlsbad)	<b>259</b>	Bauerbach (Bretten)	<b>258</b>
<b>Bad Bergzabern</b> -Blankenborn -Emilienruhe	<b>578</b>		
<b>Bad Herrenalb</b> -Bernbach -Gaistal -Kullenmühle -Neusatz -Rotensol -Ziefpensberg	<b>250</b>		
Bad Rotenfels (Gaggenau)	<b>371</b>		

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Beiertheim (Karlsruhe)	<b>100</b>	<b>Böchingen</b>	<b>580</b>
<b>Bellheim</b>	<b>565</b>	<b>Böllernborn</b>	<b>588</b>
<b>Berg (Pfalz)</b> -Neulauterburg	<b>550</b>	<b>Bornheim</b>	<b>580</b>
Berghausen (Baden) (Pfinztal)	<b>238</b>	Breithurst (Ottersweier)	<b>391</b>
Bergwald (Karlsruhe)	<b>100</b>	<b>Bretten</b> -Bauerbach -Büchig -Diedelsheim -Dürrenbüchig -Gölshausen -Neibsheim -Rinklingen -Ruit -Sprantal	<b>258</b>
Bermersbach (Forbach)	<b>380</b>	Bruchhausen (Ettlingen)	<b>230</b>
Bernbach (Bad Herrenalb)	<b>250</b>	<b>Bruchsal</b> -Büchenau -Heidelsheim -Helmsheim -Obergrombach -Untergrombach	<b>246</b>
<b>Bietigheim (Baden)</b>	<b>342</b>	Büchelberg (Wörth am Rhein)	<b>550</b>
Bilfingen Bf (Kämpfelbach)	<b>631</b>	Büchenau (Bruchsal)	<b>246</b>
Billigheim (Billigheim-Ingenheim)	<b>581</b>	Büchig (Bretten)	<b>258</b>
<b>Billigheim-Ingenheim</b> -Appenhofen -Billigheim -Ingenheim -Mühlhofen	<b>581</b>	Büchig (Stutensee)	<b>236</b>
Bindersbach (Annweiler am Trifels)	<b>581/591</b>	<b>Bühl</b> -Altschweier -Balzhofen -Eisental -Kappelwindeck -Moos -Müllenbach -Neusatz	<b>391</b>
<b>Birkenfeld Bf</b>	<b>610/633</b>		
<b>Birkenhördt</b>	<b>588</b>		
Birkweiler	<b>581</b>		
<b>Bischweier</b>	<b>372</b>		
Blankenloch (Stutensee)	<b>236</b>		
Böbingen (Altdorf-Böbingen)	<b>580</b>		

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Oberbruch		<b>Dierbach</b>	<b>568/569/578</b>
-Oberweier		<b>Dobel</b>	<b>260</b>
-Riegel		<b>Dörrenbach</b>	<b>578/579</b>
-Rittersbach		Durlach	<b>100</b>
-Vimbuch		(Karlsruhe)	
-Waldmatt		<b>Durmersheim</b>	<b>342</b>
-Weitenung	<b>391/480</b>	-Würmersheim	
Bühlerhöhe	<b>390</b>	Dürrenbüchig	<b>258</b>
(Bühl)		(Bretten)	
<b>Bühlertal</b>	<b>390</b>	Ebersteinburg	<b>480</b>
-Hundseck		(Baden-Baden)	
-Obertal		<b>Edenkoben</b>	<b>580</b>
-Plättig		<b>Edesheim (Pfalz)</b>	<b>580</b>
-Untertal		Eggenstein	<b>233</b>
-Wiedenfelsen		(Eggenstein-Leopoldshafen)	
Bulach	<b>100</b>	<b>Eggenstein-Leopoldshafen</b>	<b>233</b>
(Karlsruhe)		-Eggenstein	
Burbach	<b>250</b>	-Leopoldshafen	
(Marxzell)		Eichelberg	<b>266</b>
<b>Burrweiler</b>	<b>580</b>	(Östringen)	
Busenbach	<b>240</b>	Eisental	<b>391</b>
(Waldbronn)		(Bühl)	
Calmbach Bf	<b>653</b>	Elchesheim	<b>342</b>
(Bad Wildbad)		(Elchesheim-Illingen)	
Dammheim	<b>570</b>	<b>Elchesheim-Illingen</b>	<b>342</b>
(Landau)		-Elchesheim	
Daxlanden	<b>100</b>	-Illingen	
(Karlsruhe)		Elsenz	<b>278</b>
<b>Dernbach</b>	<b>581</b>	(Eppingen)	
<b>Dettenheim</b>	<b>243</b>	Elzhofen	<b>391/480</b>
-Liedolsheim		(Weitenung)	
-Rußheim			
Diedelsheim	<b>258</b>		
(Bretten)			
Diefenbach	<b>680/660</b>		
(Sternenfels)			

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Emilienruhe	<b>578</b>	Förch	<b>361</b>
(Bad Bergzabern)		(Rastatt)	
<b>Enzberg Bf</b>	<b>660</b>	<b>Forbach</b>	<b>380</b>
(Mühlacker)		-Bermersbach	
<b>Eppingen Bf</b>	<b>278</b>	-Erbersbronn	
-Elsenz		-Gausbach	
Erbersbronn	<b>380</b>	-Herrenwies	
(Forbach)		-Hundsbach	
<b>Erlenbach</b>	<b>550</b>	-Kirschbaumwasen	
Ersingen Bf	<b>631</b>	-Langenbrand	
(Kämpfelbach)		-Raumünzach	
<b>Eschbach</b>	<b>581</b>	-Schindelbronn	
<b>Essingen</b>	<b>580</b>	-Schwarzenbachtalsperre	
<b>Ettlingen</b>	<b>230</b>	-Viehläger	
-Bruchhausen		-Wolfsheck	
-Ettlingenweier		Forchheim (b. Karlsruhe)	<b>232</b>
-Oberweier		(Rheinstetten)	
-Schluttelbach		<b>Forst</b>	<b>246</b>
<b>Ettlingen</b>	<b>230</b>	<b>Frankweiler</b>	<b>581</b>
-Schöllbronn		Frauenalb	<b>250</b>
-Spessart		(Marxzell)	
Ettlingen West	<b>230</b>	<b>Freckenfeld</b>	<b>550</b>
Ettlingenweier	<b>230</b>	<b>Freimersheim (Pfalz)</b>	<b>580</b>
(Ettlingen)		Freiolsheim	<b>250/371</b>
Etzenrot	<b>240</b>	(Gaggenau)	
(Waldbronn)		<b>Freisbach</b>	<b>585</b>
<b>Eußerthal</b>	<b>581</b>	Fremersberg	<b>480</b>
Fischweier	<b>250</b>	(Baden-Baden)	
(Marxzell)		Freudenstein-Hohenklingen	<b>648</b>
Flehingen	<b>268</b>	(Knittlingen)	
(Oberderdingen)		Friedrichstal (Baden)	<b>236</b>
<b>Flemlingen</b>	<b>580</b>	(Stutensee)	
		<b>Gaggenau</b>	<b>371</b>
		-Bad Rotenfels	
		-Freiolsheim	

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Hörden -Michelbach -Moosbronn -Ottenau -Sulzbach -Selbach -Oberweier (Murgtal)	<b>371/480</b> <b>371/372</b>	Gochsheim (Kraichtal)	<b>256</b>
Gaistal (Bad Herrenalb)	<b>250</b>	Godramstein (Landau)	<b>570</b>
Gallenbach (Baden-Baden)	<b>480</b>	<b>Göcklingen</b>	<b>588</b>
Gausbach (Forbach)	<b>380</b>	Gölshausen (Bretten)	<b>258</b>
Geigersberg (Karlsruhe)	<b>100</b>	<b>Gommersheim</b>	<b>580</b>
<b>Germersheim</b> -Sondernheim	<b>575</b>	<b>Gondelsheim (Baden)</b>	<b>258</b>
<b>Gernsbach</b> -Hilpertsau -Kaltenbronn -Lautenbach -Müllenbild -Obertsrot -Reichental -Scheuern -Staufenberg	<b>370</b>	Gossersweiler (Gossersweiler-Stein)	<b>581</b>
Geroldsäcker (Karlsruhe)	<b>100</b>	<b>Gossersweiler-Stein</b> -Gossersweiler -Stein	<b>581</b>
Geroldsau (Baden-Baden)	<b>480</b>	Graben (Graben-Neudorf)	<b>243</b>
Gleishorbach (Gleiszellen-Gleishorbach)	<b>588</b>	<b>Graben-Neudorf</b> -Graben -Neudorf	<b>243</b>
<b>Gleisweiler</b>	<b>580</b>	Gräfenhausen (Annweiler am Trifels)	<b>581/591</b>
Gleiszellen (Gleiszellen-Gleishorbach)	<b>588</b>	Grauelsbaum (Lichtenau)	<b>392</b>
<b>Gleiszellen-Gleishorbach</b> -Gleiszellen -Gleishorbach	<b>588</b>	Greffern (Rheinmünster)	<b>392</b>
		<b>Großfischlingen</b>	<b>580</b>
		Großvillars (Oberderdingen)	<b>268</b>
		Grötzingen (Karlsruhe)	<b>100</b>
		Grünwettersbach (Karlsruhe)	<b>100</b>

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Grünwinkel (Karlsruhe)	<b>100</b>	Herrenwies (Forbach)	<b>380</b>
Haft (Ottersweier)	<b>391</b>	Herxheim -Herxheimweyher -Hayna	<b>560</b>
<b>Hagenbach (Pfalz)</b>	<b>550</b>	Herxheimweyher (Herxheim)	<b>560/550</b> <b>560</b>
Hagsfeld (Karlsruhe)	<b>100</b>	Heuchelheim (Heuchelheim-Klingen)	<b>588</b>
Hainfeld	<b>580</b>	<b>Heuchelheim-Klingen</b> -Heuchelheim -Klingen	<b>588</b>
Halberstung (Sinzheim)	<b>480</b>	Hildmannsfeld (Rheinmünster)	<b>392</b>
<b>Hambrücken</b>	<b>253/256</b>	Hilpertsau (Gernsbach)	<b>370</b>
Hard (Ottersweier)	<b>391</b>	Hochfeld (Hügelsheim)	<b>382</b>
Hardtwald (Hügelsheim)	<b>382</b>	<b>Hochstadt (Pfalz)</b>	<b>580</b>
Hardtwald (Neupotz)	<b>555/565</b>	Hochstetten (Linkenheim-Hochstetten)	<b>243</b>
<b>Hatzenbühl</b>	<b>555</b>	<b>Höfen an der Enz Bf</b>	<b>653</b>
Hatzenweier (Ottersweier)	<b>391</b>	Hohenwettersbach (Karlsruhe)	<b>100</b>
Haueneberstein (Baden-Baden)	<b>480</b>	Hörden (Gaggenau)	<b>371</b>
Hayna (Herxheim)	<b>550/560</b>	<b>Hördt (Pfalz)</b>	<b>565</b>
Heidenstückersiedlung (Karlsruhe)	<b>100</b>	Hub (Ottersweier)	<b>391</b>
Heidelsheim (Bruchsal)	<b>246</b>	<b>Hügelsheim</b> -Hardtwald -Hochfeld	<b>382</b>
Helmsheim (Bruchsal)	<b>246</b>	Hundsbach (Forbach)	<b>380</b>
Hergersweiler	<b>568</b>		

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Hundseck (Bühlertal)	<b>390</b>	<b>Karlsbad</b>	<b>259</b>
Huttenheim (Philippsburg)	<b>253</b>	-Auerbach	
<b>Iffezheim</b>	<b>382</b>	-Ittersbach	
<b>Ilbesheim</b>	<b>581</b>	-Langensteinbach	
(bei Landau/Pfalz)		-Spielberg	
<b>Illingen (Würt.) Bf</b>	<b>660/675</b>	-Mutschelbach	<b>259/249</b>
Illingen	<b>342</b>	Karlsdorf	<b>246</b>
(Elchesheim-Illingen)		(Karlsdorf-Neuthard)	
<b>Impflingen</b>	<b>581</b>	<b>Karlsdorf-Neuthard</b>	<b>246</b>
<b>Ingenheim</b>	<b>581</b>	-Karlsdorf	
(Billigheim-Ingenheim)		-Neuthard	
<b>Insheim</b>	<b>560/570</b>	<b>Karlsruhe</b>	<b>100</b>
<b>Ispringen Bf</b>	<b>610/631</b>	-Aue	
<b>Ittersbach</b>	<b>259</b>	-Beiertheim	
(Karlsbad)		-Bergwald	
<b>Jockgrim</b>	<b>555</b>	-Bulach	
Jöhlingen	<b>248</b>	-Daxlanden	
(Walzbachtal)		-Durlach	
<b>Kämpfelbach</b>	<b>631</b>	-Geigersberg	
-Bilfingen Bf		-Geroldsäcker	
-Ersingen Bf		-Grötzingen	
Kaltenbronn	<b>370</b>	-Grünwettersbach	
(Gernsbach)		-Grünwinkel	
<b>Kandel</b>	<b>550</b>	-Hagsfeld	
-Minderslachen		-Heidenstückersiedlung	
Kapellen-Drusweiler	<b>578</b>	-Hohenwettersbach	
-Kapellen		-Innenstadt	
Kappelwindeck	<b>391</b>	-Killisfeld	
(Bühl)		-Kirchfeld	
<b>Kapsweyer</b>	<b>569/578</b>	-Knielingen	
		-Mühlburg	
		-Neureut	
		-Nordweststadt	
		-Oberreut	
		-Oststadt	
		-Palmbach	
		-Rheinstrandsiedlung	
		-Rintheim	
		-Rüppurr	
		-Stupferich	
		-Südstadt	
		-Südweststad	
		-Waldstadt	
		-Weiherfeld	
		-Weststadt	
		-Wolfartsweier	

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Karlsruhe Hbf	<b>100</b>	-Menzingen	
Kartung (Sinzheim)	<b>480</b>	-Münzesheim	
Killisfeld (Karlsruhe)	<b>100</b>	-Neuenbürg	
Kirchfeld (Karlsruhe)	<b>100</b>	-Oberacker	
Kirrlach (Waghäusel)	<b>253</b>	-Oberöwisheim	
<b>Kirrweiler (Pfalz)</b>	<b>590</b>	-Unteröwisheim	
KIT Campus Nord	<b>233/236</b>	<b>Kronau</b>	<b>256</b>
Kirschbaumwasen (Forbach)	<b>380</b>	<b>Kürnbach</b>	<b>268</b>
Kleinfischlingen	<b>580</b>	<b>Kuhardt</b>	<b>565</b>
Kleinsteinbach (Pfinztal)	<b>238</b>	Kullenmühle (Bad Herrenalb)	<b>250</b>
Kleinvillars Bf (Knittlingen)	<b>648</b>	<b>Kuppenheim</b>	<b>372</b>
Klingen (Heuchelheim-Klingen)	<b>588</b>	-Oberndorf	
<b>Klingenmünster</b>	<b>588</b>	<b>Landau (Pfalz)</b>	<b>570</b>
Knielingen (Karlsruhe)	<b>100</b>	-Arzheim	
<b>Knittelsheim</b>	<b>565</b>	-Dammheim	
<b>Knittlingen</b>	<b>648</b>	-Godramstein	
-Freudenstein-Hohenklingen		-Mörlheim	
-Kleinvillars		-Mörzheim	
<b>Königsbach Bf</b>	<b>631/641</b>	-Nußdorf	
		-Queichheim	
		-Wollmesheim	
<b>Kraichtal</b>	<b>256</b>	Landshausen (Kraichtal)	<b>256</b>
-Bahnbrücken		Langenbrand (Forbach)	<b>380</b>
-Gochsheim		Langensteinbach (Karlsbad)	<b>259</b>
-Landshausen		Lautenbach (Gernsbach)	<b>370</b>
		<b>Lauterbourg</b>	<b>557</b>
		Leiberstung (Sinzheim)	<b>480</b>
		<b>Leimersheim</b>	<b>565</b>
		<b>Leinsweiler</b>	<b>581</b>

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Leopoldshafen (Eggenstein-Leopoldshafen)	<b>233</b>	Maximiliansau (Wörth am Rhein)	<b>540</b>
<b>Lichtenau</b> -Grauelsbaum -Muckenschopf -Scherzheim -Ulm	<b>392</b>	Menzingen (Kraichtal)	<b>256</b>
Lichtental (Baden-Baden)	<b>480</b>	Merkurwald (Baden-Baden)	<b>480</b>
Liedolsheim (Dettenheim)	<b>243</b>	Michelbach (Gaggenau)	<b>371</b>
<b>Lingenfeld</b>	<b>585</b>	Minderslachen (Kandel)	<b>550</b>
Linkenheim (Linkenheim-Hochstetten)	<b>243</b>	<b>Minfeld</b> -Welschhof	<b>550</b>
<b>Linkenheim-Hochstetten</b> -Hochstetten -Linkenheim	<b>243</b>	Mörlheim (Landau)	<b>570</b>
<b>Loffenau</b>	<b>370</b>	Mörsch (Rheinstetten)	<b>232</b>
<b>Lustadt</b>	<b>585</b>	Mörzheim (Landau)	<b>570</b>
<b>Maikammer</b>	<b>590</b>	<b>Monbach-Neuhausen</b>	<b>635</b>
<b>Malsch</b> -Sulzbach -Völkersbach -Waldprechtsweier	<b>241</b>	Moos (Bühl)	<b>391</b>
Malschbach (Baden-Baden)	<b>480</b>	Moosbronn (Gaggenau)	<b>250/371</b>
<b>Marxzell</b> -Burbach -Fischweier -Frauenalb -Pfaffenrot -Schielberg	<b>250</b>	Muckenschopf (Lichtenau)	<b>392</b>
<b>Maulbronn Bf</b>	<b>660</b>	<b>Muggensturm</b>	<b>351</b>
Maulbronn West Bf	<b>660</b>	Mühlacker Bf	<b>660</b>
		Mühlburg (Karlsruhe)	<b>100</b>
		Mühlhofen (Billigheim-Ingenheim)	<b>581</b>
		Müllenbach (Baden-Baden)	<b>480</b>

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Müllenbach (Bühl)	<b>391</b>	Neuweier (Baden-Baden)	<b>480</b>
Müllenbild (Gernsbach)	<b>370</b>	Niederbühl (Rastatt)	<b>361</b>
Müllhofen (Sinzheim)	<b>480</b>	<b>Niederhorbach</b>	<b>588</b>
<b>Münchweiler am Klingbach</b>	<b>581/588</b>	<b>Niederrotterbach</b>	<b>569/578</b>
Münzesheim (Kraichtal)	<b>256</b>	Niederweier (Gaggenau)	<b>371</b>
Mutschelbach (Karlsbad)	<b>249/259</b>	Niefern Bf	<b>610/660</b>
Neibsheim (Bretten)	<b>258</b>	<b>Niefern-Öschelbronn Bf</b> -Niefern	<b>610/660</b>
<b>Neuburg (Pfalz)</b>	<b>550</b>	Nordweststadt (Karlsruhe)	<b>100</b>
Neuburgweier (Rheinstetten)	<b>232</b>	Nußdorf (Landau)	<b>570</b>
Neudorf (Graben-Neudorf)	<b>243</b>	Oberacker (Kraichtal)	<b>256</b>
<b>Neuenbürg (Enz) Bf</b>	<b>633</b>	Oberbeuern (Baden-Baden)	<b>480</b>
Neuenbürg (Kraichtal)	<b>256</b>	Oberbruch (Bühl)	<b>391</b>
Neulauterburg (Berg)	<b>550</b>	<b>Oberderdingen</b> -Flehtingen -Großvillars	<b>268</b>
<b>Neupotz</b> -Hardtwald	<b>555/565</b>	Obere Breite (Baden-Baden)	<b>480</b>
Neureut (Karlsruhe)	<b>100</b>	Obergrombach (Bruchsal)	<b>246</b>
Neusatz (Bad Herrenalb)	<b>250</b>	<b>Oberhausen</b> (bei Bad Bergzabern)	<b>578</b>
Neusatz (Bühl)	<b>391</b>	Oberhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	<b>253</b>
Neuthard (Karlsdorf-Neuthard)	<b>246</b>	<b>Oberhausen-Rheinhausen</b> -Oberhausen	<b>253</b>

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Rheinhausen		Oos (Baden-Baden)	<b>480</b>
Oberhofen (Pleisweiler-Oberhofen)	<b>588</b>	Oststadt (Karlsruhe)	<b>100</b>
Oberndorf (Kuppenheim)	<b>372</b>	Ottenau (Gaggenau)	<b>371</b>
Oberöwisheim (Kraichtal)	<b>256</b>	Ottenhofen (Bühl-Weitenung)	<b>391/480</b>
Oberotterbach	<b>579</b>	Ottersdorf (Rastatt)	<b>361</b>
Oberreut (Karlsruhe)	<b>100</b>	<b>Ottersheim</b>	<b>565</b>
<b>Oberschlettenbach</b>	<b>588</b>	<b>Ottersweiler</b>	<b>391</b>
Obertal (Bühlertal)	<b>390</b>	-Breithurst	
Obertsrot (Gernsbach)	<b>370</b>	-Haft	
Oberweiler (Bühl)	<b>391</b>	-Hard	
Oberweiler (Ettlingen)	<b>230</b>	-Hatzenweiler	
Oberweiler (Gaggenau)	<b>371/372</b>	-Hub	
Odenheim (Östringen)	<b>266</b>	-Unzhurst	
<b>Ölbronn-Dürrn Bf</b>	<b>648</b>	Palmbach (Karlsruhe)	<b>100</b>
<b>Östringen266</b>		Pfaffenrot (Marxzell)	<b>250</b>
-Eichelberg		<b>Pfinztal</b>	<b>238</b>
-Odenheim		-Berghausen	
-Schindelberg		-Kleinsteinbach	
-Tiefenbach		-Söllingen	
<b>Ötigheim</b>	<b>352</b>	-Wöschbach	
<b>Ötisheim Bf</b>	<b>660</b>	<b>Pforzheim Bf</b>	<b>610</b>
<b>Offenbach (Queich)</b>	<b>560/570</b>	<b>Philippsburg</b>	<b>253</b>
		-Huttenheim	
		-Rheinsheim	
		Plättig (Bühlertal)	<b>390</b>
		Pleisweiler (Pleisweiler-Oberhofen)	<b>588</b>
		<b>Pleisweiler-Oberhofen</b>	<b>588</b>
		-Oberhofen	

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Pleisweiler		-Baden-Airpark	<b>382/392</b>
Plittersdorf (Rastatt)	<b>361</b>	Rheinsheim (Philippsburg (Baden))	<b>253</b>
Queichhambach (Annweiler am Trifels)	<b>581/591</b>	<b>Rheinstetten</b>	<b>232</b>
Queichheim (Landau)	<b>570</b>	-Forchheim	
<b>Ramberg</b>	<b>581</b>	-Mörsch	
<b>Ranschbach</b>	<b>581</b>	-Neuburgweiler	
<b>Rastatt</b>	<b>361</b>	<b>Rheinzabern</b>	<b>555</b>
-Förch		<b>Rhodt unter Rietburg</b>	<b>580</b>
-Niederbühl		Riegel (Bühl)	<b>391</b>
-Ottersdorf		Rinklingen (Bretten)	<b>258</b>
-Plittersdorf		<b>Rinntal</b>	<b>591</b>
-Rauental		Rintheim (Karlsruhe)	<b>100</b>
-Wintersdorf		Rittersbach (Bühl)	<b>391</b>
Rauental (Rastatt)	<b>361</b>	<b>Rohrbach (Pfalz)</b>	<b>560</b>
Raumünzach (Forbach)	<b>380</b>	<b>Roschbach</b>	<b>580</b>
Rechtenbach (Schweigen)	<b>579</b>	Rotensol (Bad Herrenalb)	<b>250</b>
Reichenbach (Waldbronn)	<b>240</b>	<b>Rülzheim</b>	<b>565</b>
Reichental (Gernsbach)	<b>370</b>	Rüppurr (Karlsruhe)	<b>100</b>
<b>Remchingen</b>	<b>641/238</b>	Ruit (Bretten)	<b>258</b>
-Wilferdingen-Singen Bf		Rußheim (Dettenheim)	<b>243</b>
Rheinhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	<b>253</b>	Sand (Bühlertal)	<b>390</b>
<b>Rheinmünster</b>	<b>392</b>	Sandweiler (Baden-Baden)	<b>480</b>
-Greffern			
-Hildmannsfeld			
-Schwarzach			
-Söllingen			
-Stollhofen			



# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Sarnstall (Annweiler am Trifels)	<b>581/591</b>	<b>Schweigen-Rechtenbach</b> -Rechtenbach -Schweigen	<b>579</b>
<b>Schaidt</b> (Wörth am Rhein)	<b>550/569</b>	<b>Schweighofen</b>	<b>569</b>
<b>Scheibhardt</b>	<b>550</b>	Selbach (Gaggenau)	<b>371/480</b>
Scherrhof (Baden-Baden)	<b>480</b>	Siebeldingen (Siebeldingen-Birkweiler)	<b>581</b>
Scherzheim (Lichtenau)	<b>392</b>	<b>Siebeldingen-Birkweiler</b> -Birkweiler -Siebeldingen	<b>581</b>
Scheuern (Gernsbach)	<b>370</b>	<b>Silz</b>	<b>581</b>
Schielberg (Marxzell)	<b>250</b>	Singen (Remchingen)	<b>641/238</b>
Schiftung (Sinzheim)	<b>480</b>	<b>Sinzheim</b> -Halberstung -Kartung -Leiberstung -Müllhofen -Schiftung -Winden	<b>480</b>
Schindelberg (Östringen)	<b>266</b>	Söllingen (b. Karlsruhe) (Pfinztal)	<b>238</b>
Schindelbronn (Forbach)	<b>380</b>	Söllingen (b. Rastatt) (Rheinmünster)	<b>392</b>
Schluttenbach (Ettlingen)	<b>230</b>	<b>Sondernheim</b> (Germersheim)	<b>575</b>
Schmalbach (Baden-Baden)	<b>480</b>	Spessart (Ettlingen)	<b>230</b>
Schöllbronn (Ettlingen)	<b>230</b>	Spielberg (Karlsbad)	<b>259</b>
Schwarzach (Rheinmünster)	<b>392</b>	Spöck (Stutensee)	<b>236</b>
Schwarzenbachtalsperre (Forbach)	<b>380</b>	Sprantal (Bretten)	<b>258</b>
<b>Schwegenheim</b>	<b>585</b>		
Schweigen (Schweigen-Rechtenbach)	<b>579</b>		

# Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
St. Johann (Albersweiler/Pfalz)	<b>581</b>	Sulzbach (Malsch)	<b>241</b>
<b>St. Martin</b>	<b>590</b>	<b>Sulzfeld (Baden)</b>	<b>268</b>
Staffort (Stutensee)	<b>236</b>	Tiefenbach (Östringen)	<b>266</b>
Staufenberg (Gernsbach)	<b>370</b>	Ubstadt (Ubstadt-Weiher)	<b>256</b>
Stein (Gossersweiler-Stein)	<b>581</b>	<b>Ubstadt-Weiher</b> -Stettfeld -Ubstadt -Weiher -Zeutern	<b>256</b>
Steinbach (Baden-Baden)	<b>480</b>	Ulm (Lichtenau)	<b>392</b>
<b>Steinfeld (Pfalz)</b>	<b>569/578</b>	Umweg (Baden-Baden)	<b>480</b>
<b>Steinmauern</b>	<b>352</b>	Untergrombach (Bruchsal)	<b>246</b>
<b>Steinweiler</b>	<b>550/560</b>	Unteröwisheim (Kraichtal)	<b>256</b>
<b>Sternenfels</b> -Diefenbach	<b>680</b>	<b>Unterreichenbach</b>	<b>635</b>
Stettfeld (Ubstadt-Weiher)	<b>256</b>	Unterstmatt	<b>390</b>
Stollhofen (Rheinmünster)	<b>392</b>	Untertal (Bühlertal)	<b>390</b>
Stupferich (Karlsruhe)	<b>100</b>	Unzhurst (Ottersweier)	<b>391</b>
<b>Stutensee</b> -Blankenloch -Büchig -Friedrichstal -Spöck -Staffort	<b>236</b>	<b>Vaihingen/Enz Bf</b>	<b>675</b>
Südstadt (Karlsruhe)	<b>100</b>	Varnhalt (Baden-Baden)	<b>480</b>
Südweststadt (Karlsruhe)	<b>100</b>	<b>Veningen</b>	<b>580</b>
Sulzbach (Gaggenau)	<b>371</b>	Viehläger	<b>380</b>

## Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
(Forbach)		Weierfeld (Karlsruhe)	100
Vimbuch (Bühl)	391	<b>Weingarten (Baden)</b> -Waldbrücke	236
Völkersbach (Malsch)	241	<b>Weingarten (Pfalz)</b>	585
<b>Völkersweiler</b>	581	<b>Weisenbach</b> -Au im Murgtal	370
<b>Vollmersweiler</b>	550/569	Weitenung (Bühl)	391/480
<b>Vorderweidenthal</b>	588	Welschhof (Minfeld)	550
<b>Waghäusel</b> -Kirlach -Waghäusel -Wiesental	253	<b>Wernersberg</b>	581
<b>Waldbronn</b> -Busenbach -Etzenrot -Reichenbach	240	<b>Westheim</b>	585
Waldbrücke (Weingarten (Baden))	236	Weststadt (Karlsruhe)	100
<b>Waldhambach</b>	581	<b>Weyher (Pfalz)</b>	580
Waldmatt (Bühl)	391	Wiedenfelsen (Bühlertal)	390
Waldprechtsweiler (Malsch)	241	Wiesental (Waghäusel)	253
<b>Waldrohrbach</b>	581	Wilferdingen-Singen Bf (Remchingen)	641/238
Waldstadt (Karlsruhe)	100	<b>Winden (Pfalz)</b>	550
<b>Walsheim</b>	580	Winden (Sinzheim)	480
<b>Walzbachtal</b> -Jöhlingen -Wössingen	248	Wintersdorf (Rastatt)	361
Weier (Ubstadt-Weier)	256	<b>Wissembourg</b>	579
		Wolfartsweiler (Karlsruhe)	100

## Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Wolfsheck (Forbach)	380
Wollmesheim (Landau)	570
<b>Wörth am Rhein</b> -Maximiliansau -Wörth am Rhein -Büchelberg	540
Wöschbach (Pfinztal)	550
Wössingen (Walzbachtal)	238
Wollmesheim (Landau)	248
Würmersheim (Durmersheim)	570
<b>Zaisenhausen</b>	342
<b>Zeiskam</b>	268
Zeutern (Ubstadt-Weier)	585
Zieflesberg (Bad Herrenalb)	256
	250

# Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

**Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen**

Verkehrsunternehmen	Straße	PLZ, Ort	Kurzbezeichnung
Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH	Tullastr. 71	76131 Karlsruhe	AVG
DB Regio Aktiengesellschaft	Europa-Allee 70–76	60486 Frankfurt (Main)	DB
DB Regio Bus Mitte GmbH	Erthalstr. 1	55118 Mainz	DB
Faller Reisen GmbH	Draisstr. 2	77815 Bühl (Baden)	Faller
Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH	Schmollerstr. 13	74523 Schwäbisch Hall	FMO
Friedrich Wöhrle GmbH	Hagenfeldstr. 6	75038 Oberderdingen	Wöhrle
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Rotebühlplatz 21–25	70178 Stuttgart	Go Ahead
Hetzler & Pfadt GmbH & Co. KG	Am Gäxwald 3	76863 Herxheim (b. Landau)	Hetzler
Kraichtal Bus GbR	Hagenfeldstraße 6	75038 Oberderdingen	Kraichtal Bus
Müller-Reisen GmbH & Co. KG	Bleichstraße 3a	75173 Pforzheim	Müller-Reisen
NVW Nahverkehr Mittelbaden Walz GmbH	Neufeldstraße 3	76456 Kuppenheim	NVW
Omnibus Hassis OHG, Heinz und Norbert Hassis	Bunsenstr. 1	76684 Östringen	Hassis
Omnibusverkehr Engel GmbH	Bahnhofstr. 84	75417 Mühlacker	Engel
Omnibusverkehr Klumpp GmbH & Co.	Freudenstädter Str. 43	72270 Baiersbronn	RAB
Palatina Bus GmbH	Weinstr. 8	67480 Edenkoben	PAL
QNV Stadtverkehr Landau GmbH	Industriestr. 12	66981 Münchweiler	QNV

Verkehrsunternehmen	Straße	PLZ, Ort	Kurzbezeichnung
QNV Südpfalz Nahverkehrsgesellschaft GmbH	Industriestr. 12	66981 Münchweiler	SNV
Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH	Industriestr. 12	66981 Münchweiler	QNV
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Karlstr. 31–33	89073 Ulm	RAB
Richard Eberhardt GmbH	Bahnhofstraße 6	75172 Pforzheim	Eberhardt
RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Gutschstr. 4	76137 Karlsruhe	RVS
Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH	Schnabel-Henning-Str. 1a	76646 Bruchsal	Stadtbus Bruchsal
Stadtwerke Baden-Baden	Waldseestr. 24	76530 Baden-Baden	SWBAD
Stadtwerke Gaggenau	Theodor-Bergmann-Str. 44	76571 Gaggenau	SWG
Süsser Reisen – Steimle Transport GmbH	Dieselstr. 17	75392 Deckenpfronn	RAB
SWEG Bahn Stuttgart GmbH	Presselstr. 10	70191 Stuttgart	SBS
SWEG Bus Pforzheim GmbH	Im Hinteren Zeil 3–5	75179 Pforzheim	SWEG
SWEG Bus Rheinmünster GmbH	Bahnhofstraße 16	77836 Rheinmünster	SWEG
SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH	Rheinstraße 8	77933 Lahr	SWEG
VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	Tullastr. 71	76131 Karlsruhe	VBK
Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH	Herrenstr. 15	76437 Rastatt	VERA

# Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Nachfolgend aufgeführt sind alle Linien, die ganz oder teilweise im Verbundgebiet des KVV liegen oder bei denen der Verbundtarif des KVV auf Streckenabschnitten anerkannt wird. Soweit nicht anders angegeben, gilt der Verbundtarif in allen Verkehrsmitteln des Nahverkehrs (InterregioExpress IRE, RegionalExpress RE, RegionalBahn RB, S-Bahn, Tram, Bus, Anrufliexientaxi ALT).

## InterregioExpresslinien

IRE1 Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Durlach - Pforzheim Hbf\* - Mühlacker\* - Vaihingen (Enz)\* [- Stuttgart Hbf - Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen] **Go-Ahead**

## RegionalExpresslinien

RE2 Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern - Offenburg - Hausach - Villingen (Schwarzw.) - Donaueschingen - Radolfzell - Konstanz] **DB**

RE4 Karlsruhe Hbf - Graben-Neudorf - Germersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Frankenthal - Worms - Mainz - Frankfurt (Main)] **DB**

RE6 Karlsruhe Hbf - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau (Pfalz) Hbf\* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf - Kaiserslautern] **DB**

RE7 Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern - Offenburg - Lahr (Schwarzwald) - Riegel-Malterdingen - Emmendingen - Freiburg (Breisgau) - Bad Krozingen - Müllheim (Baden) - Basel Bad. Bf.] **DB**

RE17b Bruchsal - Bretten - Mühlacker\* **SBS**

RE40 Karlsruhe Hbf - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach [- Baiersbronn - Freudenstadt Hbf] **DB**

RE45 Karlsruhe Hbf - Bretten - Eppingen [- Schwaigern - Heilbronn Hbf] **DB**

RE73 Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Durlach - Bruchsal - Bad Schönborn [- Wiesloch-Walldorf - Heidelberg Hbf] **DB**

## RegionalBahnlinien

MEX 17a (Bad Wildbad\* - Neuenbürg (Württ.)\* / Karlsruhe Hbf -) Pforzheim Hbf\* - Mühlacker\* - Vaihingen (Enz)\* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf] **SBS**

MEX 17c Bruchsal - Bretten - Mühlacker\* - Vaihingen (Enz)\* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf] **SBS**

RB41 Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach [- Baiersbronn - Freudenstadt Hbf - Schopfloch (b. Herrenberg)] **DB**

RB44 Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern] **DB**

RB51 Karlsruhe Hbf - Karlsruhe West - Karlsruhe-Mühlburg - Karlsruhe-Knielingen - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau Hbf\* - Maikammer-Kirrweiler\* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf] **DB**

RB52 Wörth (Rhein) - Hagenbach - Lauterbourg\* **DB**

RB53 Winden (Pfalz) - Wissembourg\* **DB**

RB54 Winden - Bad Bergzabern\* **DB**

RB55 Landau (Pfalz) Hbf\* - Annweiler am Trifels\* - Rinnthal\* [- Hinterweidenthal - Pirmasens Nord - Pirmasens Hbf] **DB**

RB56 Landau (Pfalz) Hbf\* - Annweiler am Trifels\* - Rinnthal\* [- Hinterweidenthal - Dahn - Bundenthal-Rumbach] **DB**

## Stadtbahnlinien

S1 Bad Herrenalb - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten **AVG**

S11 Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstettenn **AVG**

S12 Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Karlsruhe Albtalbahnhof - Europaplatz - Entenfang - Rheinhafen **AVG**

S2 Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Hauptfriedhof - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Entenfang - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten **AVG/VBK**

S3 Karlsruhe Hbf - Wörth (Rhein) - Germersheim - Lingenfeld [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf -] Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf **DB**

S31 Odenheim - Zeutern - Stettfeld (Baden) - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf **AVG**

S32 Menzingen (Baden) - Münzesheim - Oberöwisheim - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf **AVG**

S33 Bruchsal - Graben-Neudorf - Philippsburg - Germersheim **DB**

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
 Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

S34	Bretten - Heildelshiem - Bruchsal (vereinzelte Fahrten)	<b>AVG</b>
S4	[Öhringen - Weinsberg - Heilbronn - Leingarten - Schwaigern (Württ.) -] Eppingen - Flehingen - Bretten - Wössingen - Grötzingen - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Karlsruhe Albtalbahnhof	<b>AVG</b>
S4	Germersheim - Lingenfeld [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf] - Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal	<b>DB</b>
S5	Wörth Badepark - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Entenfang - Mühlburger Tor - Europaplatz (U) - Marktplatz (U) - Kronenplatz (U) - Durlacher Tor (U) - Tullastraße - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	<b>AVG</b>
S51	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Entenfang - Mühlburger Tor - Europaplatz (U) - Marktplatz (U) - Kronenplatz (U) - Durlacher Tor (U) - Tullastraße - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	<b>AVG</b>
S52	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe West - Albtalbahnhof - Hbf Vorplatz - Marktplatz (U)	<b>AVG</b>
S7	Karlsruhe Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmersheim - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	<b>AVG</b>
S71	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	<b>AVG</b>
S8	Karlsruhe Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmersheim - Rastatt - Kuppenheim - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt - Eutingen i. G. - Bondorf (b. Herrenberg) (- Herrenberg)]	<b>AVG</b>
S81	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt]	<b>AVG</b>
S9	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Hagsfeld - Blankenloch - Friedrichstal (Baden) - Graben-Neudorf - Waghäusel [- Hockenheim - Schwetzingen - Mannheim Hbf - Biblis - Groß Rohrheim]	<b>DB</b>

<b>Tramlinien (Stadtgebiet Karlsruhe)</b>		
1	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Heide	<b>VBK</b>
2	Wolfartsweier - Zündhütte - Durlach-Aue - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Hbf Vorplatz - ZKM - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Städt. Klinikum - Knielingen Nord	<b>VBK</b>
3	Rintheim - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Kronenplatz - Rüppurrer Tor - Tivoli - Hbf Vorplatz - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Entenfang - Daxlanden (- Rappenwört)	<b>VBK</b>
4	Waldstadt - Jägerhaus - Hirtenweg - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Rüppurrer Tor - Ettlinger Tor - Europaplatz - Mühlburger Tor - Weinbrennerplatz - Europahalle - Oberreut	<b>VBK</b>
5	Durlach Bahnhof - Tullastraße - Rüppurrer Tor - Ettlinger Tor - Mathystraße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug - Entenfang - Rheinhafen	<b>VBK</b>
8	Durlach - Gritznerstraße - Killisfeldstraße - Zündhütte - Wolfartsweier (nur Schulfahrten)	<b>VBK</b>
17	Waldstadt - Wolfartsweierer Straße - Tivoli - Hbf - Kolpingplatz - Lessingstraße - Yorckstraße - Entenfang	<b>VBK</b>
18	Durlach - Tullastraße - Hauptfriedhof - Waldstadt	<b>VBK</b>
<b>Buslinien</b>		
Bus M	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Messe Karlsruhe (Messeexpress, nur zu bestimmten Veranstaltungen)	<b>VBK</b>
Bus 21	Durlach Turmberg - Friedhof - Grötzingen Bf - Rathaus - Nord (- Emil-Arheit-Halle)	<b>VBK</b>
Bus 22	Durlach Turmberg - Grötzingen Süd - Grötzingen Bf	<b>VBK</b>
Bus 23	Durlach Turmberg - Thomashof - Stupferich	<b>VBK</b>
Bus 24	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütte - Bergwald - Hohenwettersbach	<b>VBK</b>
Bus 26	Durlach Turmberg - Geigersberg	<b>VBK</b>
Bus 27	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach (- Waldbronn Ermilisgrund)	<b>VBK</b>
Bus 29	Durlach Turmberg - Turmbergbahn Talstation	<b>VBK</b>

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
 Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 30	Durlacher Tor - Büchiger Allee - Elbinger Straße (West) (- Europäische Schule)	<b>VBK</b>
Bus 31	Waldstadt Zentrum - Hagsfeld - Industriegebiet Storrenacker - Durlach Turmberg - Durlach Bf	<b>VBK</b>
Bus 32	Hagsfeld Fächerbad - Neue Wiesen - Industriegebiet Storrenacker - Rossweid	<b>VBK</b>
Bus 42	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Wolfartsweierer Straße - Durlacher Tor	<b>VBK</b>
Bus 44	Hohenwettersbach - Bergwald - Zündhütte (- Industriegebiet Killisfeld) - Hbf Vorplatz	<b>VBK</b>
Bus 47	Hbf Vorplatz - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich	<b>VBK</b>
Bus 50	Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach - Hardecksiedlung - Oberreut Eugen-Geck-Str.	<b>VBK</b>
Bus 51	Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach - Oberreut Badeniaplatz - Oberreut Zentrum	<b>VBK</b>
Bus 52	Dammerstock - Weiherfeld - Albtalbahnhof	<b>VBK</b>
Bus 55	Hbf Vorplatz - Kolpingplatz - Südenschule - ZKM - Steinhäuserstraße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug (- Bannwaldallee)	<b>VBK</b>
Bus 60	Heidenstückersiedlung - Westbahnhof - Grünwinkel - Entenfang	<b>VBK</b>
Bus 62	Hbf Vorplatz - Beiertheim West - Hardecksiedlung - Heidenstückersiedlung - Grünwinkel - Entenfang	<b>VBK</b>
Bus 70	Heidehof - Nordweststadt - Entenfang	<b>VBK</b>
Bus 71	Neureut Industriegebiet - Am Zinken - Welschneureuter Straße - Heidehof - Durlacher Tor	<b>VBK</b>
Bus 72	Neureut Friedhof - Bärenweg - Kirchfeld Nord	<b>VBK</b>
Bus 73	Europaplatz - Linkenheimer Landstraße - Spöcker Straße - Kirchfeld Nord	<b>VBK</b>
Bus 74	Knielingen Rheinbergstraße - Husarenlager - Nordweststadt - August-Bebel-Straße	<b>VBK</b>
Bus 75	Knielingen Rheinbergstraße - Max-Dortu-Straße - Bruchweg - Rheinbergstraße	<b>VBK</b>
Bus 83	Daxlanden - Oberreut (Schulverkehr)	<b>VBK</b>

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
 Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Shuttle 100	KVV.MyShuttle Ettlingen: On-Demand-Verkehr Ettlingen + Völkersbach	<b>FMO</b>
Bus 101	(Moosbronn - Freiolsheim -) Völkersbach - Schöllbronn - Spessart - Ettlingen	<b>FMO</b>
Bus 102	Schöllbronn - Schluttenbach - Ettlingenweier - Ettlingen Stadt	<b>FMO</b>
Bus 103	Neumalsch/Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier/Völkersbach - Schöllbronn	<b>NVW</b>
Bus 104	Ettlingen Erbprinzen - Ettlingenweier - Oberweier - Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier	<b>NVW</b>
Bus 105	Ettlingen Erbprinzen - Ettlingen Wasen - Ettlingen West	<b>NVW</b>
Bus 106	Ettlingen Stadt - Ettlingen Industriegebiet - Silberstreifen - Rösselsbrunnle - Neuburgweier	<b>FMO</b>
Bus 107	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Zündhütte - Wolfartsweier - Ettlingen Friedhof - Ettlingen Erbprinzen - Ettlingen Stadt	<b>VBK</b>
Bus 110	Waldprechtsweier - Malsch - Bruchhausen - Ettlingen Erbprinzen	<b>NVW</b>
Bus 112	Ettlingen Stadt - Friedhof - Neuwiesenreben - Ettlingen Stadt	<b>NVW</b>
Bus 113	Bad Herrenalb Bahnhof - Bernbach - Althof - Moosbronn	<b>RAB</b>
Bus 116	Bad Herrenalb Bahnhof - Unteres Gaistal - Oberes Gaistal	<b>RAB</b>
Bus 117	Bad Herrenalb Freibad - Falkensteinschule	<b>RAB</b>
Bus 120	Weingarten - Staffort - Spöck	<b>FMO</b>
Shuttle 121M	KVV.MyShuttle Hardt Ost OnDemand-Verkehr Weingarten - Waldbrücke - Staffort - Spöck - Friedrichstal - Blankenloch	<b>FMO</b>
Bus 121	(Jöhligen - Weingarten -)/Büchenau - Staffort - Blankenloch (- KIT Campus-Nord)	<b>FMO</b>
Bus 122	Blankenloch - Staffort - Weingarten (Schulverkehr)	<b>FMO</b>
Bus 124	Hochstetten - Graben-Neudorf	<b>FMO</b>
Bus 125	Kirrlach - Waghäusel - Wiesental - Hambrücken - Forst - Bruchsal - Karlsdorf - Neuthard - Spöck - Karlsruhe	<b>FMO</b>
Bus 126	Graben - Neudorf - Wiesental - Waghäusel	<b>FMO</b>
Bus 127	Wiesental - Philippsburg	<b>FMO</b>
Bus 128	[Altlußheim -] Rheinhausen - Oberhausen - Waghäusel	<b>FMO</b>

Bus 129	Forst - Ubstadt	<b>FMO</b>	Bus 151	Berghausen - Wöschbach	<b>Engel</b>
Bus 131	Kronau - Weiher - Ubstadt - Bruchsal	<b>Hassis</b>	Bus 152	Kleinsteinbach - Mutschelbach - Langensteinbach	<b>Engel</b>
Bus 132	Östringen - Mingolsheim - Langenbrücken - Stettfeld - Ubstadt - Bruchsal	<b>Hassis</b>	Bus 153	Langensteinbach - Auerbach	<b>Engel</b>
Bus 133	Kronau - Mingolsheim - Östringen	<b>Hassis</b>	Shuttle 153M	KVV.MyShuttle Karlsbad: OnDemand-Verkehr Langensteinbach - Spielberg - Auerbach - Mutschelbach - Kleinsteinbach	<b>Engel</b>
Bus 134	Östringen - Odenheim - Tiefenbach - Eichelberg (- Elsenz*)	<b>Kraichtal Bus</b>	Bus 154	Marxzell - Burbach - Schielberg - Pfaffenrot - Marxzell	<b>Engel</b>
Bus 135	Oberöwisheim - Neuenbürg	<b>Kraichtal Bus</b>	Shuttle 154M	KVV.MyShuttle Marxzell On-Demand-Verkehr Marxzell - Ittersbach	<b>Engel</b>
Bus 136	Münzesheim - Oberacker	<b>Kraichtal Bus</b>	Shuttle 155M	KVV.MyShuttle Waldbronn On-Demand-Verkehr Busenbach - Reichenbach - Etzenrot Engel	<b>Engel</b>
Bus 137	Bahnbrücken Bf - Bahnbrücken Ort	<b>Kraichtal Bus</b>	Bus 155	Busenbach - Reichenbach - Etzenrot	<b>Engel</b>
Bus 138	Menzingen - Landshausen	<b>Kraichtal Bus</b>	Bus 158	Zündhütte - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Mutschelbach - Langensteinbach	<b>Engel</b>
Bus 139	Landshausen - Menzingen - Bahnbrücken - Gochsheim - Oberacker - Münzesheim - Oberöwisheim - Unteröwisheim	<b>Kraichtal Bus</b>	Bus 159	Weingarten (- /Wössingen) - Jöhlingen - Berghausen	<b>Engel</b>
Bus 140	Zeutern - Stettfeld - Ubstadt - Weiher - Langenbrücken - Mingolsheim - Östringen	<b>Hassis</b>	Bus 180	(Büchenau - ) Bruchsal Südstadt - Bruchsal Rendezvous	<b>Stadtbus Bruchsal</b>
Bus 141	Gondelsheim - Neibsheim - Büchig - Bretten - Ruit	<b>Wöhrle</b>	Bus 181	Bruchsal Weiherberg - Eggerten - Bruchsal Rendezvous	<b>Stadtbus Bruchsal</b>
Bus 142	Dürrenbüchig - Diedelsheim	<b>Wöhrle</b>	Bus 182	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Krankenhaus - Augsteiner - Rendezvous - Am Mantel	<b>Stadtbus Bruchsal</b>
Bus 143	Knittlingen* - Großvillars - Oberderdingen - Flehingen - Gochsheim - Bahnbrücken	<b>Wöhrle</b>	Bus 183	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Augsteiner - Krankenhaus - Rendezvous - Am Mantel	<b>Stadtbus Bruchsal</b>
Bus 144	Bretten - Großvillars - Oberderdingen - Kürnbach	<b>Wöhrle</b>	Bus 185	Bruchsal Rendezvous - Heildelsheim - Helmsheim - Obergrombach - Untergrombach - Büchenau - Bruchsal Rendezvous	<b>Stadtbus Bruchsal</b>
Bus 145	Flehingen - Oberderdingen - Kürnbach - Sulzfeld - Zaisenhausen	<b>Wöhrle</b>	Bus 186	Bruchsal Rendezvous - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildelsheim - Bruchsal Rendezvous	<b>Stadtbus Bruchsal</b>
Bus 146	Diedelsheim - Rinklingen - Bretten - Wanne	<b>Wöhrle</b>	Bus 187	Spöck - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim	<b>FMO</b>
Bus 147	Gölshausen - Hausertal - Bretten - Klinik - St. Johann	<b>Wöhrle</b>	Bus 188	Büchenau - Untergrombach - Bruchsal	<b>FMO</b>
Bus 149	Oberderdingen - Flehingen - Gochsheim	<b>Kraichtal Bus</b>	Bus 189	Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildelsheim - Bruchsal	<b>FMO</b>

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Shuttle 191	KVV.MyShuttle Dettenheim: On-Demand-Verkehr Hochstetten - Liedolsheim - Rußheim - Graben- Neudorf - Huttenheim	<b>FMO</b>	Bus 216	Neuweier - Steinbach - Varnhalt - Baden-Baden Tiergarten - Stadtmitte - Baden-Baden Bahnhof - Haueneberstein	<b>SWBAD</b>
Bus 192	Rußheim - Liedolsheim - Hochstetten	<b>FMO</b>	Bus 218	(Ottersdorf - Wintersdorf -) Iffezheim - Sandweier - Baden-Baden Bahnhof - Leopoldsplatz	<b>SWBAD</b>
Bus 193	Rheinsheim - Philippsburg - Waghäusel - Kirrlach - Kronau - Bad Schön- born-Kronau Bahnhof	<b>FMO</b>	Bus 222	(Karlsruhe Entenfang -) Mörsch Rösselsbrünne - Durmersheim - Au am Rhein - Elchesheim-Iltingen - Steinmauern - Rastatt	<b>NVW</b>
Bus 194	Rheinhausen - Oberhausen - Philippsburg	<b>FMO</b>	Bus 227	Durmersheim - (Würmersheim - Au am Rhein/Bietigheim -) Elchesheim-Iltingen - Steinmauern - Rastatt	<b>NVW</b>
Bus 195	Leopoldshafen - KIT-Campus Nord - Blankenloch - Weingarten	<b>FMO</b>	Bus 231	Rastatt - Ottersdorf - Wintersdorf - Beinheim* - Roppenheim* - Roeschwoog* - Rountzenheim* - Soufflenheim*/Kesseldorf* - Seltz*	<b>VERA</b>
Bus 198	Graben Bahnhof - Liedolsheim - Rußheim - Huttenheim - Philippsburg	<b>FMO</b>	Bus 232	Rauental - Rastatt - Plittersdorf	<b>VERA</b>
Bus 201	Oberbeuern - Lichtental - Baden-Baden Augustaplatz - Festspielhaus - Baden-Baden Bahnhof	<b>SWBAD</b>	Bus 234	Rastatt Bahnhof - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Schwarzach	<b>SWEG</b>
Bus 203	Baden-Baden Bahnhof - Schweigrother Platz - Stadtklinik - Balg	<b>SWBAD</b>	Bus 235	Rastatt Nord/Waldfriedhof - Rastatt Zentrum - Oberwald - Rheinau	<b>VERA</b>
Bus 204	Malschbach - Geroldsau - Lichtental - Baden-Baden Stadtmitte - Friedrichshöhe - Merkurwald (Bergbahn)	<b>SWBAD</b>	Bus 236	Rastatt Zentrum - Westring - Agentur für Arbeit - Beinle - Industriegebiet	<b>VERA</b>
Bus 205	Merkurwald (Bergbahn) - Friedrichshöhe - Baden-Baden Stadtmitte - Ooswinkel - Cité - Baden-Baden Bahnhof	<b>SWBAD</b>	Bus 239	Rastatt Bahnhof - Krankenhaus - Stadtmitte - Bahnhof	<b>VERA</b>
Bus 206	Baden-Baden Augustaplatz - Schweigrother Platz - Stadtklinik - Balg	<b>SWBAD</b>	Bus 240s	Niederbühl - Kuppenheim - Oberndorf - Gaggenau - Ottenau	<b>Eberhardt</b>
Bus 207	Lichtental - Baden-Baden Stadtmitte - Schweigrother Platz - Obere Breite - Sinzheim	<b>SWBAD</b>	Bus 241	Rastatt - Niederbühl - Kuppenheim	<b>Eberhardt</b>
Bus 208	Baden-Baden Augustaplatz - Marktplatz - Herrengut - Friesenberg - Birkenbuckel - Augustaplatz	<b>SWBAD</b>	Bus 242	Gernsbach - Reichental - Kaltenbronn	<b>Eberhardt</b>
Bus 211	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Baden-Baden Rebland - Steinbach - Neuweier	<b>SWBAD</b>	Bus 243	Kuppenheim - Haueneberstein - Baden-Baden	<b>SWBAD</b>
Bus 212	Rastatt Bahnhof - Sandweier - Baden-Baden Bahnhof	<b>SWBAD</b>	Bus 244	(Bad Herrenalb - Loffenau -) Gernsbach - Staufenberg - Ebersteinburg - Baden-Baden Leopoldsplatz - Baden-Baden Bahnhof	<b>Eberhardt</b>
Bus 213	Kuppenheim - Haueneberstein - Baden-Baden	<b>SWBAD</b>	Bus 246	Forbach - Raumünzach - Hundsbach	<b>FMO</b>
Bus 214	(Bad Rotenfels -) Gaggenau - Selbach - Baden-Baden Augustaplatz	<b>SWBAD</b>	Bus 247	Gernsbach - Lautenbach	<b>Eberhardt</b>
Bus 215	Baden-Baden Bahnhof - Kartung - Hügelsheim - Baden-Airpark	<b>SWBAD</b>	Bus 248	Langenbrand - Bermersbach - Forbach	<b>FMO</b>
			Bus 251	Waldprechtsweier - Oberweier - Bischweier - Bad Rotenfels - Gaggenau - Ottenau	<b>Eberhardt</b>
			Bus 252	[Hauenstein - Hinterweidenthal - Dahn -] Wissembourg* - Bad Bergzabern*	<b>QNV</b>
			Bus 252s	Sulzbach - Ottenau - Gaggenau - Bad Rotenfels	<b>Eberhardt</b>

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.



Bus 253	Völkersbach - Moosbronn - Freiolsheim - Gaggenau	<b>Eberhardt</b>	Bus 292	Baden-Baden - Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Leiberstung - Halberstung - Schiftung - Sinzheim	<b>NVW</b>
Bus 259	Muggensturm - Bischweiler/Rauental - Kuppenheim	<b>Eberhardt</b>	Bus 423	[Achern - Obersasbach - Sasbachwalden -] Unterstmatt - Mummelsee* - Hornisgrinde Turm*	<b>RVS</b>
Bus 261	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Baden-Baden Rebland - Steinbach - Neuweier	<b>SWBAD</b>	Bus 500	Landau Hbf* - Nußdorf* - Böchingen* - Gleisweiler* - Burrweiler* - Hainfeld* - Rhodt*/Weyher (Pfalz)* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Diedesfeld - Hambach - Neustadt (Wstr.)]	<b>PAL</b>
Bus 262	[Sasbach -] Ottersweier - Bühl - Steinbach - Sinzheim - Baden-Baden	<b>FMO</b>	Bus 501	Landau Hbf* - Walsheim* - Roschbach* - Böchingen* - Flemlingen* - Hainfeld* - Edesheim* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Diedesfeld - Hambach - Neustadt (Wstr.)]	<b>PAL</b>
Bus 263	Bühl - Altschweier - Bühlertal - Sand - Hundsbach/Herrenwies - Forbach	<b>FMO</b>	Bus 503	[Neustadt (Wstr.) - Hambach - Diedesfeld -] Maikammer - St. Martin - Kalmit	<b>PAL</b>
Bus 264	Bühl - Ottersweier - Neusatz - Bühlertal - Sand - Hundsbach	<b>FMO</b>	Bus 504	Edenkoben* - Venningen* - Kirrweiler* - Maikammer*	<b>PAL</b>
Bus 264s	Altschweier - Bühlertal - Neusatz - Ottersweier [- Sasbach - Achern]	<b>FMO</b>	Bus 505	Gommersheim* - Böbingen* - Altdorf* - Freimersheim* - Kleinfischlingen* - Großfischlingen* - Venningen* Edenkoben* (-Maikammer*/Edesheim*)	<b>PAL</b>
Bus 265	Bühl - Ottersweier - Haft [- Lauf]	<b>FMO</b>	Bus 506	Edenkoben* - Ludwigshöhe* - Heldenstein* - Weyher* - Rhodt* - Edenkoben*	<b>PAL</b>
Bus 266	Bühl - Ottersweier - Unzhurst	<b>FMO</b>	Bus 507	[Neustadt (Wstr.) - Speyerdorf - Lachen - Duttweiler - Geinsheim -] Gommersheim* - Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim [- Harthausen - Hanhofen - Dudenhofen - Speyer]	<b>PAL</b>
Bus 267	Bühl - Weitenung - Leiberstung - Söllingen	<b>SWEG</b>	Bus 520	Landau* - Godramstein* - Siebeldingen* - Birkweiler* - Ranschbach*	<b>QNV</b>
Bus 268	Bühl - Vimbuch - Schwarzach - Lichtenau - Muckenschopf [- Freistett]	<b>SWEG</b>	Bus 521	Landau* - Nußdorf* - Frankweiler* - Albersweiler* - Eußerthal* (- Forsthaus Taubensuhl*) - Dernbach* - Ramberg*	<b>QNV</b>
Bus 268s	Vimbuch/Bühl - Oberweier - Balzhofen - Moos - Schwarzach - Söllingen/Unzhurst//Lichtenau - Scherzheim - Muckenschopf	<b>SWEG</b>	Bus 522	Ramberg* - Dernbach* - Eußerthal* - Albersweiler* - Birkweiler* - Siebeldingen* - Godramstein*/Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler*	<b>QNV</b>
Bus 271	Bühl - Rittersbach - Riegel - Kappelwindeck - Bühl	<b>Faller</b>	Bus 523	Albersweiler* - Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler* - Bindersbach*	<b>QNV</b>
Bus 272	Bühl - Vimbuch - Weitenung - Bühl	<b>Faller</b>	Bus 524	Albersweiler* - Queichhambach* - Annweiler* - Waldrohrbach* - Waldhambach* - Klingenmünster*/Völkersweiler* - Gossersweiler	<b>QNV</b>
Bus 273	Bühl - Rittersbach - Waldmatt - Hub - Neusatz (Baden) - Immenstein	<b>Faller</b>	Bus 525	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* [- Lauterschwan - Erlenbach bei Dahn -] Vorderweidenthal* - Oberschlettenbach* [- Darstein - Schwanheim - Dimbach - Lug - Spirkelbach -] Wernersberg* - Annweiler*	<b>QNV</b>
Bus 274	Bühl - Eisental - Bühl	<b>Faller</b>	Bus 526	Annweiler* - Sarnstall* - Rinntal* [- Hofstätten - Wilgartswiesen - Hauenstein]	<b>QNV</b>
Bus 276	Bühl - Industriegebiet Bußmatten	<b>Faller</b>			
Bus 277	Bühl - Industriegebiet Süd	<b>Faller</b>			
Bus 281	Ortsverkehr Bühlertal	<b>Faller</b>			
Bus 285	Baden-Baden Bahnhof - Kartung - Hügelsheim - Baden-Airpark	<b>SWBAD</b>			
Bus 290	Sinzheim - Winden - Kartung - Hügelsheim	<b>NVW</b>			
Bus 291	Sinzheim - Kartung - Winden	<b>NVW</b>			

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 527	Annweiler* - Burg Trifels*	<b>QNV</b>	Bus 547	Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Hergersweiler* - Dierbach* - Niederrotterbach* - Vollmersweiler - Schaidt - Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Wörth (Rhein)	<b>RPB</b>
Bus 530	Landau* - Arzheim* - Ilbesheim* - Leinsweiler* - Ranschbach* (/Eschbach* - Waldhambach* - Waldrohrbach*)	<b>QNV</b>	Bus 548	(Kuhardt - Leimersheim - Neupotz -) Rheinzabern - Hatzenbühl - Hayna - Erlenbach - Minderslachen - Kandel (- Wörth (Rhein))	<b>RPB</b>
Bus 531	Landau* - Wollmesheim* - Ilbesheim* - Eschbach* (- Göcklingen*)/ - Kaiserbacher Mühle* - Klingenmünster* - Münchweiler* - Silz* - Stein* - Gossersweiler* - Völkersweiler* - Annweiler*	<b>QNV</b>	Bus 549	Kandel - Büchelberg - Scheibenhartd - Neulauterburg - Berg - Neuburg - Hagenbach - Maximiliansau - Wörth (Rhein)	<b>RPB</b>
Bus 532	Landau Hbf* - Wollmesheim* - Mörzheim*	<b>QNV</b>	Bus 550	Landau* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach (Queich)* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Germersheim	<b>Hetzler</b>
Bus 535	Landau Hbf* - Wollmersheimer Höhe* - Landau Hbf*	<b>QNV</b>	Bus 552	Landau Hbf* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach (Queich)* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	<b>Hetzler</b>
Bus 536	Landau Hbf* - Queichheim*	<b>QNV</b>	Bus 553	Rohrbach* - Insheim* - Herxheim* - Herxheimweyer* - Rülzheim	<b>Hetzler</b>
Bus 537	Landau Hbf* - Malerviertel* - Klinikum* - Zoo* - Westring* - Südpark*- Landau Hbf*	<b>QNV</b>	Bus 554	Kandel - Minderslachen - Erlenbach - Hayna - Herxheim* - Rohrbach*	<b>Hetzler</b>
Bus 538	Landau Westring* - Hauptbahnhof* - Danziger Platz*	<b>QNV</b>	Bus 555	Landau* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach (Queich)* - Herxheim* - Hatzenbühl - Rheinzabern	<b>Hetzler</b>
Bus 539	Landau Hbf* - Dammheim* - Bornheim* - Essingen* - Knörringen* - Walsheim*	<b>QNV</b>	Bus 556	Jockgrim - Rheinzabern - Hatzenbühl - Herxheim* - Offenbach (Queich)* - Mörlheim* - Queichheim* - Landau*	<b>Hetzler</b>
Bus 540	Landau* - Impflingen* - Rohrbach+* - Billigheim* - Mühlhofen* - Appenhofen* - Ingenheim* - Klingen*/(Niederhorbach*) - Heuchelheim* - Göcklingen* - Klingenmünster* - Gleiszellen* - Gleishorbach* - Oberhofen* - Pleisweiler* - Bad Bergzabern* (/Münchweiler* - Silz* - Stein* - Gossersweiler* - Völkersweiler* - Waldrohrbach* - Waldhambach*)	<b>SNV</b>	Bus 557	Neupotz - Leimersheim - Kuhardt - Hördt - Rülzheim - Herxheimweyer* - Herxheim* - Offenbach (Queich)* - Mörlheim* - Queichheim* - Landau*	<b>Hetzler</b>
Bus 541	Landau* - Billigheim* - Appenhofen* - Ingenheim* - Niederhorbach* - Bad Bergzabern*	<b>SNV</b>	Bus 558	Heuchelheim* - Klingen* - Ingenheim* - Appenhofen*- Mühlhofen* - Billigheim*/Landau* - Impflingen* - Rohrbach* - Steinweiler - Erlenbach - Hayna* - Insheim* - Herxheim*	<b>Hetzler</b>
Bus 543	Bad Bergzabern* - Dörrenbach* - Oberrotterbach* - Rechtenbach* - Schweigen* - Wissembourg*	<b>SNV</b>	Bus 559	Bellheim - Knittelsheim - Ottersheim - Offenbach (Queich)* - Herxheim*/Bornheim* - Essingen* - Hochstadt*	<b>Hetzler</b>
Bus 544	Bad Bergzabern* - Steinfeld* - Kapsweyer* - Schweighofen*/Niederrotterbach* - Dierbach*	<b>SNV</b>	Bus 590	Landau* - Dammheim* - Hochstadt - Zeiskam - Lustadt - Weingarten (Pfalz) - Westheim - Lingenfeld - Germersheim/Freimersheim* - Böbingen* - Altdorf* - Kleinfischlingen*	<b>SNV</b>
Bus 545	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* - [Lauterschwan -] Vorderweidenthal* [- Erlenbach bei Dahn - Busenberg - Schindhard - Reichenbach - Erfweiler - Dahn]	<b>SNV</b>	Bus 591	Landau* - Dammheim* - Hochstadt* - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim [- Harthausen - Dudenhofen - Speyer]	<b>PAL</b>
Bus 546	Böllenborn* - Blankenborn* - Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Barbelroth* - Hergersweiler* - Winden - Minfeld/Minderslachen - Steinweiler - Rohrbach*	<b>RPB</b>	Bus 593	Rohrbach* - Steinweiler - Minderslachen - Kandel - Wörth (Rhein)	<b>RPB</b>
			Bus 594	Herxheim* - Hayna* - Hatzenbühl - Jockgrim - Rheinzabern	<b>RPB</b>

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
 Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 595	Germersheim - Sondernheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	<b>Hetzler</b>
Bus 596	Rülzheim - Bellheim - Zeiskam - Lustadt - Weingarten (Pfalz) - Freisbach/Westheim - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim	<b>Hetzler</b>
Bus 598	Germersheim/Hördt - Rülzheim - Rheinzaubern - Jockgrim - Kandel - Wörth (Rhein) - Maximiliansau - Hagenbach	<b>RPB</b>
Bus 599	Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim	<b>SNV</b>
Bus 700	Bretten - Knittlingen* - Hohenklingen* - Freudenstein* - Sternenfels* [- Maulbronn - Schmie - Lienzingen - Mühlacker]	<b>Engel</b>
Bus 702	[Mühlacker - Lienzingen - Zaisersweiher -] Diefenbach* - Sternenfels* - Oberderdingen - Kürnbach	<b>Engel</b>
Bus 716	[Pforzheim - Birkenfeld - Gräfenhausen - Arnbach - Neuenbürg - Schwann - Dennach -] Dreimarkstein - Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	<b>Engel</b>
Bus 719	[Bad Wildbad - Calmbach - Höfen - Eyachbrücke -] Dreimarkstein - Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	<b>RAB</b>
Bus 720	Ittersbach [- Weiler - Ottenhausen - Niebelsbach - Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	<b>Müller-Reisen</b>
Bus 721	Langensteinbach - Auerbach [- Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	<b>Müller-Reisen</b>
Bus 733	[Pforzheim - Bauschlott - Göbrichen - Nußbaum -] Sprantal - Bretten	<b>SWEG</b>
Bus 916	[Neuenbürg/Conweiler - Schwann - Dennach -] Dreimarkstein - Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	<b>Engel</b>
Bus 917	[Birkenfeld - Neuenbürg - Schwann - Conweiler - Feldrennach - Pfinzweiler/Langenalb -] Ittersbach/Pfaffenrot [- Holzbachtal]	<b>FMO</b>
Bus 923	Ittersbach - Langensteinbach - Auerbach [- Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	<b>Müller-Reisen</b>
Bus 7135	Bühl - Ottersweier [- Sasbach - Achern - Appenweier - Offenburg]	<b>RVS</b>

### Regiobuslinien

Bus X34	Rastatt Bahnhof - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Stollhofen - Lichtenau-Ulm - Moos - Balzhofen - Oberweier - Bühl	<b>SWEG</b>
Bus X44	Bad Herrenalb - Loffenau - Gernsbach - Selbach - Baden-Baden - Steinbach - Bühl	<b>Eberhardt</b>
Bus X45	Baden-Baden - Sand - Schwarzwaldhochstraße - Unterstmatt - Mummelsee* - Ruhestein*	<b>FMO</b>
Bus X63	[Calw - Wimberg - Altburg - Oberreichenbach - Calmbach - Bad Wildbad - Calmbach - Höfen - Eyachbrücke -] Dreimarkstein - Dobel - Bad Herrenalb	<b>RAB</b>

### Anruflinientaxi (ALT)

ALT 53	Karlsruhe Schloss Rüppurr - Erlenweg	<b>VBK</b>
ALT 54	Rüppurr Battstraße - Märchenring	<b>VBK</b>
ALT 64	Karlsruhe Entenfang - Lameyplatz - Rheinhafen Nord	<b>VBK</b>
ALT 111	Malsch Bahnhof - Industriegebiet (- Waldprechtsweier)	<b>NVW</b>
ALT 213	Stadtverkehr Gaggenau	<b>SWG</b>
ALT 221	Rastatt - Ötigheim - Steinmauern	<b>NVW</b>
ALT 223	Illingen - Elchesheim - Durmersheim	<b>NVW</b>
ALT 225	Au am Rhein - Neuburgweier	<b>NVW</b>
ALT 226	Bietigheim Bahnhof - Rheinstraße - Durmersheim - Au am Rhein	<b>NVW</b>
ALT 233	Rastatt - Plittersdorf Fähre	<b>VERA</b>
ALT 240	Kuppenheim - Oberndorf	<b>Eberhardt</b>
ALT 247	Gernsbach - Lautenbach	<b>Eberhardt</b>
ALT 252	Gaggenau - Sulzbach	<b>Eberhardt</b>
ALT 254	Oberweier - Winkel - Gaggenau	<b>Eberhardt</b>
ALT 255	Weisenbach Neudorf - Gernsbach	<b>Eberhardt</b>
ALT 257	Stadtverkehr Gaggenau	<b>SWG</b>
ALT 258	Rastatt - Muggensturm	<b>Eberhardt</b>

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
 Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

ALT 275	Vimbuch - Balzhofen - Moos - Oberbruch	<b>Faller</b>
ALT 293	Schiftung - Leiberstung - Halberstung - Sinzheim (- Winden - Vormberg)	<b>NVW</b>
ALT 5930	Albersweiler* - EuBerthal*	<b>QNV</b>
ALT 5946	Bad Bergzabern* - Blankenborn* - Böllenborn* - Reisdorf*	<b>QNV</b>



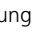
### Nightlinerlinien

NL S1/S11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	<b>AVG</b>
NL S2	Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Hauptfriedhof - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Entenfang - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	<b>AVG/VBK</b>
NL 1	Waldstadt - Jägerhaus - Hirtenweg - Hauptfriedhof - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Heide	<b>VBK</b>
NL 2	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Hbf Vorplatz - ZKM - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Weinbrennerplatz - Europahalle - Oberreut	<b>VBK</b>
NL 3	Durlach Turmberg - Durlach-Aue - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Thomashof - Durlach Turmberg	<b>VBK</b>
NL ALT 11	Durlach Turmberg - Geigersberg - Bergwald - Hohenwettersbach	<b>VBK</b>
NL ALT 12	Durlach Turmberg - Grötzingen Bf - Grötzingen Nord - Grötzingen Süd	<b>VBK</b>
NL ALT 13	Durlach Bahnhof - Killisfeld - Durlach-Aue	<b>VBK</b>
NL ALT 14	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach	<b>VBK</b>
NL ALT 15	Entenfang - Grünwinkel - Heidenstückersiedlung - Westbahnhof - Entenfang	<b>VBK</b>
NL ALT 16	Entenfang - Daxlanden - Entenfang	<b>VBK</b>
NL ALT 17	Entenfang - Knielingen Nord - Nordweststadt - Entenfang	<b>VBK</b>

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.  
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.  
 Ortsname\* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.  
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

# Fahrpreisübersicht ab 1. August 2024

## Einzelfahrkarte

		mit BahnCard Ermäßigung	
			
1 Wabe	€ 2,60	€ 1,90	€ 1,80
2 Waben	€ 3,30	€ 2,50	€ 1,80
3 Waben	€ 4,50	€ 3,40	€ 2,30
4 Waben	€ 5,50	€ 4,10	€ 2,70
5 Waben	€ 6,50	€ 4,90	€ 3,30
6 Waben	€ 7,90	€ 5,90	€ 4,10
Netz	€ 9,60	€ 7,20	€ 5,00


Umsteigen in Richtung Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind erlaubt. Auch als Fahrkarte zur Selbstentwertung in den KVV-Kundenzentren erhältlich.


► **Verkauf** (ohne BahnCard): Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket

► **Verkauf** (mit BahnCard): Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Handy-Ticket

■ **Aufbrauchsfrist:** Einzelfahrkarten zum alten Preis sind bis zum 31.01.2025 gültig.

## Tageskarte (nicht übertragbar)

	bis			
	1 Wabe	3 Waben	4 Waben	Netz
1 Person	€ 5,20	€ 6,60	€ 11,00	€ 13,00
2 Personen	€ 7,80	€ 9,90	€ 15,50	€ 17,50
3 Personen	€ 10,40	€ 13,20	€ 20,00	€ 22,00
4 Personen	€ 13,00	€ 16,50	€ 24,50	€ 26,50
5 Personen	€ 15,60	€ 19,80	€ 29,00	€ 31,00

	bis		
	3 Waben	4 Waben	Netz
solo	€ 3,60	€ 5,40	€ 6,60
plus	€ 7,60	€ 10,30	€ 12,40

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Sie werden für vier Gültigkeitsbereiche ausgegeben:

**1 Wabe:** für eine Regionalwabe (nur Erwachsene)

**Bis 3 Waben:** Karlsruhe oder Baden-Baden mit einer angrenzenden Regionalwabe oder drei aneinandergrenzende Regionalwaben

**4 Waben:** Karlsruhe oder Baden-Baden mit zwei angrenzenden Regionalwaben oder vier aneinandergrenzende Regionalwaben

**Netz:** Netz des KVV

Sie sind nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entwertung bis 6 Uhr des folgenden Kalendertages (Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden).

Tageskarten für **Erwachsene** gelten für die angegebene Personenzahl. Bei einer Tageskarte können Eltern bzw. Großeltern mit allen eigenen Kindern oder Enkelkindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren.

Tageskarten für **Kinder** gelten für:

- Solo: 1 Kind unter 15 Jahren
- Plus: bis zu 5 Kinder unter 15 Jahren
- Schüler\*innengruppen der allgemeinbildenden Schulen in Begleitung von Lehrkräften;

Lehrer\*innen müssen einen entsprechenden Nachweis der Schule mit sich führen. Solo/plus-Kombinationen sind zulässig

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket oder als Online-Ticket unter [kvv-shop.de](http://kvv-shop.de)

## KVV.luftlinie

	mit BahnCard Ermäßigung		
			
Grundpreis	€ 1,65	€ 1,24	€ 1,18
Preis je Kilometer	€ 0,26	€ 0,20	€ 0,19
Höchstpreis je Fahrt	€ 9,60	€ 7,20	€ 5,00
Höchstpreis je Tag	€ 13,00	€ 13,00	€ 6,60

Flexibel reisen mit der Check-in/Check-out-Funktion. Nur die direkte Entfernung zwischen Start und Ziel wird abgerechnet. Bis zu 5 Personen können gemeinsam fahren.

► **Verkauf** (mit und ohne BahnCard): als Handy-Ticket, Kund\*in muss registriert sein und sich vor Fahrtantritt selbst einchecken

## Monatskarte (übertragbar)

	Monat
bis 2 Waben	€ 82,00
3 Waben	€ 107,00
4 Waben	€ 129,00
5 Waben	€ 159,00
6 Waben	€ 179,00
Netz	€ 221,00

Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Bis zum gleichen Tag des Folgemonats (24 Uhr) gültig. Ist dies ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages können zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten (Karte ab Kauf gültig), KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter [kvv-shop.de](http://kvv-shop.de)

# Fahrpreisübersicht ab 1. August 2024

## KVV.homezone (nicht übertragbar)

		Je 28 Tage
<b>Grundpreis</b>		€ 11,84
<b>Je km Durchmesser</b>	<b>&lt; 10 km Ø</b>	<b>&gt; 10 km Ø</b>
	€ 5,68	€ 2,84
Variable Preisanteile	$\sqrt{\frac{\text{Angebotsabschnitte}}{\text{km}^2}}$	Höchstpreis
Straße	€ 0,28	€ 13,41
Schiene	€ 0,34	€ 24,17
<b>Gesamthöchstpreis</b>		€ 147,40

Der Preis für eine KVV.homezone errechnet sich wie folgt:

$$= € 10,00 + (€ 4,80 \times d_{(km \leq 10)}) + (€ 2,40 \times d_{(km > 10)}) +$$

$$€ 0,28 \sqrt{\frac{\text{Linienabschnitte Straße}}{\text{km}^2}} + € 0,34 \sqrt{\frac{\text{Linienabschnitte Schiene}}{\text{km}^2}}$$

**d:** Durchmesser der KVV.homezone

**Linienabschnitte Straße:** beinhaltet alle Bus-, ALT-, AST-Verbindungen innerhalb der gewählten KVV.homezone

**Linienabschnitte Schiene:** beinhaltet alle Tram-, Stadt-, S- und Regionalbahnverbindungen innerhalb der gewählten KVV.homezone

Die räumliche Gültigkeit der KVV.homezone und der Zeitpunkt des Beginns können individuell gewählt werden. Der Preis wird für jede KVV.homezone automatisch berechnet. 28 Tage (4 Wochen) gültig bis zur gleichen Uhrzeit. Der digitale Tarif ist nur mit einem mobilen Endgerät nutzbar.

► **Verkauf:** Als Handy-Ticket, Kund\*in muss registriert sein

## 9-Uhr-Monatskarte (nicht übertragbar)

	Monat
bis 2 Waben	€ 64,00
3 Waben	€ 81,00
4 Waben	€ 88,00
5 Waben	€ 93,00
6 Waben	€ 101,00
Netz	€ 111,00

Gilt montags bis freitags ab 9 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und bis 6 Uhr des Folgetages. Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Bis zum gleichen Tag des Folgemonats (24 Uhr) gültig. Ist dies ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten (Karte ab Kauf gültig), KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter [kvv-shop.de](http://kvv-shop.de)

## Firmenkarte online (nicht übertragbar)

### JobTicket BW (nicht übertragbar)

Geltungsbereich	Monat 10 % Rabatt	Monat 12 % Rabatt
bis 2 Waben	€ 63,90	€ 62,48
3 Waben	€ 83,70	€ 81,84
4 Waben	€ 99,90	€ 97,68
Netz	€ 121,50	€ 118,80

Firmen, Behörden und Organisationen haben die Möglichkeit, für ihre Mitarbeitenden nicht übertragbare Jahreskarten zu kaufen. Hierfür ist eine besondere Vereinbarung mit dem KVV erforderlich. Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten.

## KombiCard (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 114,00	€ 1.368,00
Netz (Partnerkarte)	€ 85,50	€ 1.026,00

Netz-Jahreskarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Preis wird einmalig oder monatlich (zwölfmal) im Voraus vom Konto abgebucht. Vom 1. Tag eines Monats gültig.

► **Partnerkarte:** gleicher Haushalt/Hauptwohnsitz und Abbuchung vom gleichen Konto wie Hauptkarte

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen

# Fahrpreisübersicht ab 1. August 2024

## Karte ab 65\* (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 59,00	€ 708,00

\* mit gültigem eigenem Rentenbescheid bereits ab 60 Jahren

Netz-Jahreskarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Preis wird einmalig oder monatlich (zwölfmal) im Voraus vom Konto abgebucht. Vom 1. Tag eines Monats gültig.

■ Eigentümer\*innen einer Karte ab 65 können alle eigenen Kinder und Enkelkinder unter 15 Jahren ganztägig mitnehmen.

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen

## Ausbildungs-Monatskarte (nicht übertragbar)

	Monat
bis 2 Waben	€ 61,50
3 Waben	€ 79,00
4 Waben	€ 96,00
5 Waben	€ 118,00
6 Waben	€ 133,00
Netz	€ 164,00

Für Schüler\*innen und Auszubildende. Nur gültig mit eingetragenem Vor- und Zunamen des/der Kund\*in und in Verbindung mit einer Kundenkarte „Ausbildung“ erhältlich unter [kvv.de/kundenkarte-ausbildung](http://kvv.de/kundenkarte-ausbildung) oder in Verbindung mit gültigem Schüler\*innen- oder Studierendenausweis. Gültig für den Kalendermonat und den folgenden Werktag sowie beliebig viele Fahrten. Kein Übergang in die 1. Klasse.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten (Karte ab Kauf gültig), KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter [kvv-shop.de](http://kvv-shop.de)

## Ausbildungs-Jahreskarte/ ScoolCard (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 61,50*	€ 615,00

\* 10 Abbuchungen

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen

## Ergänzungskarte

	
€ 3,30	€ 1,80

Zur Monats- und Jahreskarte für eine Fahrt im KVV-Netz.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket

## D-Ticket JugendBW (nicht übertragbar)

### D-Ticket JugendBW Uni (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Alle unter 21 Jahren, Auszubildende unter 27 Jahren <sup>1</sup>	€ 30,42	€ 365,00
Studierende unter 27 Jahren berechtigter Hochschulen	€ 27,50*	

<sup>1</sup> Von 21 bis 26 Jahren nur gegen Vorlage eines Ausbildungsnachweises bzw. einer Immatrikulationsbescheinigung

\*Bezugsberechtigt sind Studierende folgender Hochschulen: KIT – Karlsruher Institut für Technologie/Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft/Pädagogische Hochschule Karlsruhe/Hochschule für Musik Karlsruhe/Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe/Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe/Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe/Karlsruhochschule International University Karlsruhe/Baden-Badener Sprachschule (Bachelor of Arts)/IU Internationale Hochschule Campus Karlsruhe/VICTORIA Internationale Hochschule Studienort: Baden-Baden/SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, Studienort: Karlsruhe

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen

■ Studierende können das D-Ticket JugendBW Uni nur unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen.

## Studikarte (nicht übertragbar)

	Semester/ 6 Monate
Netz	€ 215,50

Für Studierende an Hochschulen, die mit dem KVV eine Vereinbarung über die Finanzierung der Studikarte getroffen haben. Studierende, die ein HNV-Semester-Ticket oder ein StudiTicket des VVS besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte zum Preis von € 307,50 erwerben. Gleiche Regelung gilt im HNV und VVS für Besitzer\*innen einer KVV-Studikarte.

► **Verkauf:** KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter [kvv-shop.de](http://kvv-shop.de) (nur teilnehmende Hochschulen)

## Fahrradkarte

Netz	€ 3,30
------	--------

Zur Mitnahme eines Fahrrades montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr in den Eisenbahnen, Straßenbahnen und Stadtbahnen.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket

# Fahrpreisübersicht ab 1. August 2024

## Jahreskarte (übertragbar) AboFix (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
bis 2 Waben	€ 71,00	€ 852,00
3 Waben	€ 93,00	€ 1.116,00
4 Waben	€ 111,00	€ 1.332,00
5 Waben	€ 135,00	€ 1.620,00
6 Waben	€ 156,00	€ 1.872,00
Netz	€ 193,00	€ 2.316,00

Für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Preis wird einmalig oder monatlich (zwölfmal) im Voraus vom Konto abgebucht. Vom 1. Tag eines Monats gültig.

► **Verkauf Jahreskarte:** KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV oder unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen

► **Bestellung Jahreskarte oder AboFix:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen

## Regio Spezial



Regio Spezial 1 Person	€ 18,10
Regio Spezial 2 Personen	€ 23,00
Regio Spezial 3 Personen	€ 27,80
Regio Spezial 4 Personen	€ 32,70
Regio Spezial 5 Personen	€ 37,50

Für Fahrten aus dem KVV-Tarifgebiet zu Schienenhaltepunkten im VPE sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt sind besondere Tageskarten „Regio Spezial“ erhältlich. Diese gelten im gesamten KVV-Netz, auf den Schienenstrecken im VPE, auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad. Sie gelten für die angegebene Personenzahl (keine Mitnahmeregelung).

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket oder als Online-Ticket unter [kvv-shop.de](http://kvv-shop.de)

## Zuschlag 1. Klasse

Zuschlag für Einzelfahrten	€ 3,70
Monatzzuschlag zu Zeitkarten	€ 96,90

In den Eisenbahnen in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen und Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Handy-Ticket

## Sondertarif Bruchsal MONA (übertragbar)

	Monat	Jahr
Stadtgebiet Bruchsal	€ 61,50	€ 615,00

Für Fahrten im Stadtgebiet Bruchsal (einschließlich der Stadtteile Büchenau, Heildesheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach). Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich.

► **Verkauf:** Stadtbüro in Bruchsal

## Sondertarif Rastatt Rastatts starke Karte (übertragbar)

	Monat	Jahr
Stadtgebiet Rastatt	€ 61,50	€ 615,00

Für Fahrten im Stadtgebiet Rastatt (einschließlich der Stadtteile Förch, Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf). Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich.

► **Verkauf:** Verkaufsstelle der VERA im Bürgerbüro Rastatt

## Sondertarif TicketPlus Alsace

	Tageskarte
1 Person	€ 7,50
5 Personen	€ 15,00

Gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen. Für die Inhaber\*innen einer Tageskarte Regio, einer Karte ab 65, einer Firmenkarte (Netz) oder einer KombiCard als Anslusstageskarte für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des Département Bas-Rhin.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten



# Fahrpreisübersicht ab 1. August 2024

- Deutschlandticket** (nicht übertragbar)
- Deutschlandticket Job** (nicht übertragbar)
- Deutschlandticket Uni** (nicht übertragbar)
- Deutschlandsemesterticket** (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Deutschlandticket	€ 49,00	€ 588,00
Deutschlandticket Job 5 % Rabatt	€ 46,55 <sup>1)</sup>	
Deutschlandticket Uni berechtigte Hochschulen in BaWü	€ 46,08 <sup>2)</sup>	
Deutschlandsemesterticket <sup>3)</sup>		

1) Hierfür ist eine besondere Vereinbarung mit dem KVV erforderlich. Der Arbeitgeber muss mindestens € 12,25 Zuschuss gewähren.

2) Bezugsberechtigt sind Studierende folgender Hochschulen: KIT – Karlsruher Institut für Technologie/ Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft/Pädagogische Hochschule Karlsruhe/Hochschule für Musik Karlsruhe/Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe/Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe/Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe/Karlsruhehochschule International University Karlsruhe/Baden-Badener Sprachschule (Bachelor of Arts)/IU Internationale Hochschule Campus Karlsruhe/VICTORIA Internationale Hochschule Studienort: Baden-Baden/SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, Studienort: Karlsruhe

3) Bezug nur über teilnehmende Hochschulen und Universitäten.

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellen

■ Das Deutschlandticket Uni kann nur unter [abo.kvv.de](http://abo.kvv.de) bestellt werden.

# Welche App ist die richtige?



## **KVV.regiomove – eine App, alle Möglichkeiten:**

Einmal registrieren, Zahlart hinterlegen und intermodale Fahrten planen, buchen und gebündelt bezahlen. Alles in einer App, mit nur einem Konto.

[kvv.de/regiomove](http://kvv.de/regiomove)



## **KVV.info – die App für Vielfahrer\*innen:**

Einfach oft genutzte Bus- oder Bahnstrecken in der App speichern und rechtzeitig über Verspätungen oder Ausfälle informiert werden. Ganz schön clever: Deine digitale Begleitung hält im Verspätungsfall Alternativ-Routen für dich bereit. Kein Ticketverkauf.

[kvv.de/info](http://kvv.de/info)



## **KVV.kids – kostenlose Lese-App für Kinder ab 3 Jahren:**

Pauly ist als waschechte badische Straßenbahn täglich Hunderte Kilometer weit im Karlsruher Streckennetz unterwegs. Zusammen mit seinen Freunden erlebt er spannende Abenteuer. Die App eignet sich übrigens auch für vorlesende Eltern oder Großeltern.

[kvv.de/pauly](http://kvv.de/pauly)



## **KVV.easy – KVV.MyShuttle-Buchung aus einer Hand:**

Für alle Bedienegebiete kann das KVV.MyShuttle über die KVV.easy-App mit vollem Service gebucht werden. Fahrgäste ohne gültigen Fahrschein können die Fahrt direkt mit der Buchung in KVV.easy bezahlen.

[kvv.de/myshuttle](http://kvv.de/myshuttle)



## **FAIRTIQ – der Luftlinientarif im KVV:**

Mit nur einem Wisch mit der richtigen Fahrkarte unterwegs: Mit dem einfachen Check-in/Check-out-System muss man keine Start- und Endhaltestelle wählen. Es wird automatisch der Preis für die gefahrene Strecke verrechnet. Es spielt dabei keine Rolle, wie oft umgestiegen wird.

[kvv.de/luftlinie](http://kvv.de/luftlinie)

## VRN Verkehrsverbund Rhein-Neckar (blaue Waben)

Waben, die zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) gehören (560–591). Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der VRN-Tarif. Für Fahrten in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet gilt der KVV-Tarif.

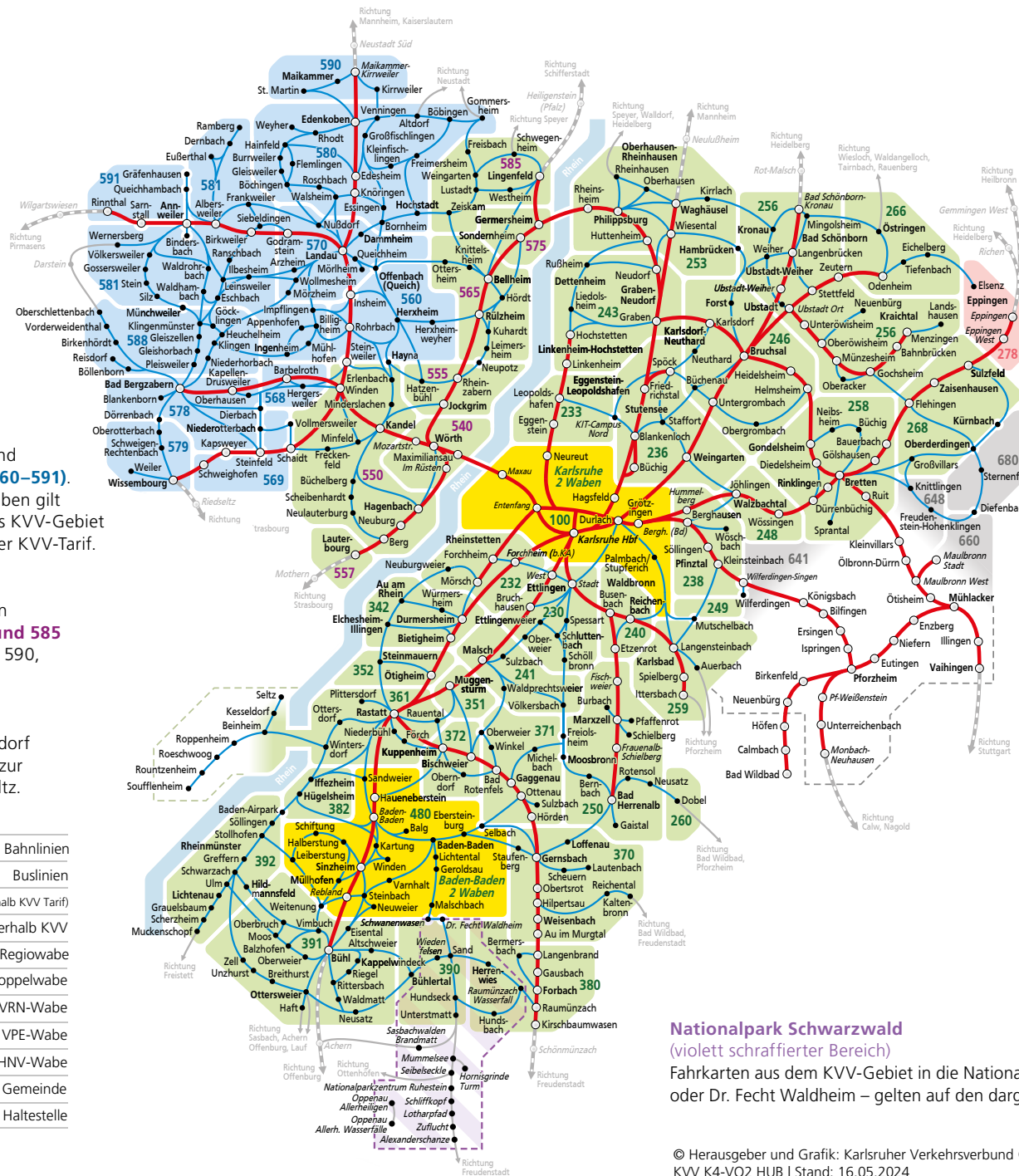
## ! Ausnahme

Für Fahrten zwischen den Waben **540, 550, 555, 557, 565, 575 und 585** und den Waben 580, 581, 588, 590, 591 gilt der VRN-Tarif.

## Frankreich

KVV-Fahrkarten, die bis Wintersdorf (Wabe 361) gelten, berechtigen zur Weiterfahrt bis Soufflenheim/Seltz.

	Bahnlinien
	Buslinien
	Bahn-/Buslinien (außerhalb KVV Tarif)
	erster Halt außerhalb KVV
	KVV-Regiowabe
	KVV-Doppelwabe
	VRN-Wabe
	VPE-Wabe
	HNV-Wabe
	Stadt / Ort / Gemeinde
	Haltestelle



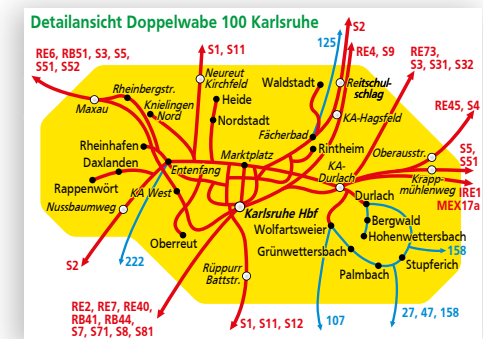
## HNV Heilbronner - Hohenloher - Haller Nahverkehr (rosa Wabe)

Für Fahrten innerhalb dieser Wabe gilt der HNV-Tarif. Für Fahrten auf den dargestellten Strecken gilt der KVV-Tarif.

## VPE Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (grauer Bereich)

Für Fahrten innerhalb dieses Gebietes gilt der VPE-Tarif.

■ Für Fahrten in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet werden KVV-Netzzeitkarten auf den dargestellten Strecken anerkannt.



## Nationalpark Schwarzwald (violett schraffierter Bereich)

Fahrkarten aus dem KVV-Gebiet in die Nationalparkkulisie – ausgenommen Fahrkarten bis Schwanesen oder Dr. Fecht Waldheim – gelten auf den dargestellten Strecken am Gültigkeitstag als Tagesticket.

© Herausgeber und Grafik: Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)  
KVV K4-VQ2 HUB | Stand: 16.05.2024

# Informationen

## **Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)**

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

kvv.de, info@kvv.karlsruhe.de

Telefax 0721 6107-5889

**KVV-Service-Telefon:** 0721 6107-5885

### **KVV-Fahrkarten online oder als App:**

kvv.de/onlineverkauf

### **Eine App – alle Möglichkeiten – ein Konto:**

kvv.de/regiomove

## KVV-Kundenzentren

### **Karlsruhe**

Kundeninformationszentrum (KIZ) Durlacher Allee  
Hauptbahnhof

Komplettes Sortiment hier erhältlich

### **Rastatt**

VERA, Herrenstraße 15

### **Bruchsal**

Stadtbusbüro, Hoheneggerstraße 7

### **Baden-Baden**

Stadtwerke Baden-Baden – Verkehrsbetriebe  
Kundenzentrum am Augustaplatz

### **Ettlingen**

Bahnhof Ettlingen, Wilhelmstraße 2

Auskünfte erhältst du auch bei den Bahnhöfen und den Verkaufsstellen vor Ort.



Immer bestens informiert:  
der aktuelle Gemeinschaftstarif im Web.

